

28. Sitzung des Medienrats am 26.05.2009

TOP 1: Bericht der Geschäftsleitung mit Aussprache

I. Bericht:

Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsvorgang Landesweites Fernsehfenster am Wochenende wurden in der Sitzung des Medienrats am 14.05.2009 Fragen an die Geschäftsleitung gestellt bzw. angekündigt. Der Medienrat beschloss zur Behandlung der Fragen eine Sondersitzung für den 26.05.2009 einzuberufen. Die Geschäftsleitung wurde gebeten zu den im Bayerischen Landtag eingebrachten Dringlichkeitsanträgen Drs. 16/1261 (A) und 16/1274 (B), zu den bereits eingebrachten Fragen sowie zu den bis Montag, den 18.05.2009, bei der Landeszentrale eingehenden Fragen von Medienräten Stellung zu nehmen.

Von folgenden Medienräten gingen bis 18.05.2009 Fragen ein:

- C. Staatsminister Siegfried Schneider (in der Medienratssitzung vorgelegt)
- D. MdL Markus Rinderspacher
- E. MdL Ulrike Gote
- F. MdL Tobias Thalhammer (Schreiben vom 13.05.2009)
- G. Helmut Steininger (in der Medienratssitzung gestellt)

Im folgenden nimmt die Geschäftsleitung zu den einzelnen Fragenkomplexen Stellung:

A. Dringlichkeitsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drs. 16/1261

Frage 1:

Sind Vertreterinnen und Vertreter der Medienunternehmen, die durch die BLM beaufsichtigt oder gefördert werden bzw. wurden, zugleich Mitglieder der BLM oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (bspw. afk Aus- und Fortbildungs-GmbH für elektronische Medien, Bayerische Medien Technik GmbH, BayMS Bayerische Medienservicegesellschaft mbH, Medientage München GmbH, FilmFernsehFond Bayern GmbH)?

Antwort:

Unter verbundenen Unternehmen sind solche Unternehmen zu verstehen, an denen die BLM Anteile einer Kapitalgesellschaft hält, die insgesamt den 5. Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten (§ 271 Abs.1 Satz 3 HGB).

1. Mitglieder der Organe Verwaltungsrat und Medienrat

1.1 Verwaltungsrat

Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayMG sind zwei Mitglieder, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen, Mitglied des Verwaltungsrats. Dies sind derzeit Herr Peter Esser und Herr Dr. Klaus Küber.

1.2 Medienrat

Im Medienrat ist der Vorsitzende des Medienrats, Dr. Erich Jooß, geschäftsführender Direktor des Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V. (St. Michaelsbund). Der Sankt Michaelsbund ist sowohl Zulieferer als auch Spartenanbieter im Hörfunk und Fernsehen. Darüber hinaus ist der Sankt Michaelsbund mit 1 Prozent an der afk Aus- und Fortbildungs-GmbH beteiligt.

Die Aktivitäten im Bereich Mediendienste des Sankt Michaelsbundes werden ausweislich der Homepage des Sankt Michaelsbundes von Herrn Harpath, stellvertretender Direktor des Sankt Michaelsbund, geleitet. So vertritt bspw. Herr Harpath den Sankt Michaelsbund in den Organen der afk Aus- und Fortbildungs-GmbH für elektronische Medien.

Das Medienratsmitglied Christof Bär ist Zweiter Präsident des Bayerischen Jugendrings, der an 5 Galaxy-Standorten als Spartenanbieter genehmigt ist. Die Programmgestaltung erfolgt durch die jeweiligen Untergliederungen des Bayer. Jugendrings.

Das Medienratsmitglied Dr. Markus Rick ist u. a. Geschäftsführer der mbt Mediengesellschaft der Bayer. Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH & Co. Programm- und Werbegesellschaft KG, die ihrerseits Anbieterin mit 23,8 % beim landesweiten Fernsehfenster bei Sat.1 ist.

Das Medienratsmitglied Tobias Thalhammer ist Angestellter der Mainstream Media AG, die das Fernsehprogramm GoldStar TV als Anbieter gestaltet.

2. Vertreterinnen und Vertreter der Medienunternehmen (Anbieter)

2.1 Beirat der Bayerische Medien–Servicegesellschaft mbH (BayMS)

Die BayMS hat im Jahr 2009 einen ehrenamtlichen Beirat gegründet. Der Beirat berät die Geschäftsführung der BayMS in der inhaltlichen und konzeptionellen Ausrichtung ihrer Dienstleistungen im Medienbereich. Der Beirat hat nach § 4 a des Gesellschaftsvertrags lediglich beratende Funktion. Vorsitzender des Beirats ist der Bereichsleiter Programm der BLM. Weitere Mitglieder des Beirats sind Herr Georg Dingler, Herr Peter Heinzmann, Herr Alexander Koller, Herr Philipp von Martius, Herr Johannes Muhr, Herr Gerd Penninger, Frau Silke Schramm, Herr Willi Schreiner sowie Herr Claus-Dieter Strehle. Diese weiteren Mitglieder des Beirats sind in führenden Positionen bei Hörfunk- und Fernsehanbietern in Bayern beschäftigt.

Die BayMS wurde am 19. Juli 1990 gegründet mit Sitz in Nürnberg und von den bayerischen Medienbetriebsgesellschaften beauftragt, den Einzug, die Verteilung und die Verwaltung der Teilnehmerentgelte von Kabelkunden zu übernehmen. Dazu verwaltete und pflegte sie die Teilnehmerdaten. An der BayMS waren 15 der 18 Medienbetriebsgesellschaften beteiligt. Zu dieser Zeit hielt die BLM 6,25 v.H. der Anteile der BayMS. Über die Medienbetriebsgesellschaften führte die BLM insoweit Aufsicht, als sie nach Art. 23 Abs. 5 Satz 1 BayMG 1992 die Genehmigung für ihr Tätigwerden erteilte. An den Medienbetriebsgesellschaften waren nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayMG 1992 die im jeweiligen Wirkungsbereich tätigen Anbieter von Rundfunksendungen, einschließlich der örtlichen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage beteiligt. Durch das Zweite Änderungsgesetz zum BayMG vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 843) wurden die Bayerischen Medienbetriebsgesellschaften aus ihren Rechten und Pflichten nach dem BayMG entbunden; sie wurden in der Folgezeit zum größten Teil liquidiert. Bis zum Jahr 2005 hat die BLM alle Gesellschaftsanteile der BayMS erworben. Ab 2006 hält die BLM an der BayMS 100 v.H. der Gesellschaftsanteile.

2.2 Gesellschafter der afk Aus- und –Fortbildungs- GmbH für elektronische Medien (afk)

25 v.H. der Gesellschaftsanteile der afk liegen in Händen von bayerischen Medienunternehmen. Dies sind:

- Antenne Bayern Hörfunkanbieter GmbH & Co. KG
- Die neue Welle Rundfunk-Verwaltungsgesellschaft mbH
- DSF Deutsches SportFernsehen GmbH
- München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG
- Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG
- ProSiebenSat.1 Media AG
- Radio NRJ Hörfunk Bayern GmbH
- Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e.V.
- Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG
- Tele 5 TM-TV GmbH & Co. KG
- Macromedia GmbH

Bis 31.12.2007 war die C.A.M.P TV Fernsehgesellschaft mbH mit 5 v.H. an der afk beteiligt. Nach fristgerechter Kündigung hat ihre Gesellschaftsanteile die BLM übernommen.

- 2.3 Es besteht eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung am FilmFernsehFonds Bayern Gesellschaft zur Förderung der Medien in Bayern mbH (FFF) in Höhe von 8 v. H. Insoweit liegt keine Beteiligung i.S. von § 271 Abs. 1 Satz3 HGB vor.

Am FFF ist auch die ProSiebenSat.1 Media AG beteiligt. Die mit der ProSiebenSat.1 Media AG verbundenen Unternehmen, Kabel eins Fernsehen GmbH und 9Live Fernsehen GmbH, sind Anbieter i.S.d. BayMG.

Weitere Beteiligte am FFF neben dem Freistaat Bayern als Hauptgesellschafter sind der Bayerische Rundfunk und RTL.

Frage 2:

Bestehen bzw. bestanden finanzielle Verflechtungen (Darlehensgewährungen, Bürgschaften, Schenkungen u.a.) zwischen Mitgliedern der BLM oder mit ihr verbundenen Unternehmen? Wenn ja, welche Art waren diese Verflechtungen und in welcher Höhe und zu welchen Konditionen wurden Darlehen gewährt, Bürgschaften übernommen, Schenkungen getätigt etc.?

Antwort:

Bei den Begriffen „Mitgliedern der BLM“ ist zwischen Mitgliedern der Organe Verwaltungsrat und Medienrat sowie dem Präsidenten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLM zu differenzieren.

Unter verbundenen Unternehmen sind solche Unternehmen zu verstehen, an denen die BLM Anteile einer Kapitalgesellschaft hält, die insgesamt den 5. Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten (§ 271 Abs.1 Satz 3 HGB).

Unter „Schenkungen“ sind nur solche Zuwendungen zu verstehen, die die Übertragung von Vermögenswerten von erheblichen Wert betreffen. Von ihrer Bedeutung sind sie insoweit den Bürgschaften und Darlehen vergleichbar.

Von den Schenkungen abzugrenzen sind „Geschenke“. Unter Geschenken sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher Art zu verstehen, die vom Geber oder in seinem Auftrag von Dritten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht und die sich in einem geschäftsüblichen Rahmen halten.

„Geldwerter Vorteil“ ist ein Begriff aus dem Einkommenssteuergesetz, der auch mit dem Begriff „Sachbezug“ gleich gesetzt wird.

Ein geldwerter Vorteil kann aus einer Sachleistung, einem Sachbezug, einer sonstigen Leistung sowie aus einer Naturalleistung bestehen. Gemäß den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes gehören auch diese Leistungen zu den steuerpflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers.

Als Sachbezug bezeichnet man im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht solche Einnahmen aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht in Geld bestehen.

1. Finanzielle Verflechtung hinsichtlich Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB

1.1 Mitglieder des Verwaltungsrats und Medienrats

1.1..1. Darlehen, Bürgschaften, Schenkungen

Es bestehen und bestanden keine finanzielle Verflechtungen im Sinne von Darlehensgewährungen, Bürgschaften oder Schenkungen zwischen den Mitgliedern der Organe des Medienrats bzw. des Verwaltungsrats und den Beteiligungsgesellschaften der BLM im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB.

1.1..2. Geschenke und geldwerte Vorteile

Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Medienrats erhalten jährlich das Angebot, kostenlos an den von der Medientage München GmbH veranstalteten Medientagen teilzunehmen. Darüber hinaus hat die Geschäftsleitung keine Kenntnis, ob Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Medienrats Geschenke oder andere geldwerte Vorteile von Beteiligungsunternehmen der BLM im Sinne von § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB erhalten haben.

1.2. Präsident

Der Präsident der BLM hat von Beteiligungsunternehmen der BLM im Sinne von § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB keine Darlehen, Bürgschaften oder Schenkungen erhalten. Der Präsident hat zu einzelnen besonderen Anlässen Geschenke im geschäftsüblichen Rahmen erhalten.

1.3. BLM-Mitarbeiter

Die Geschäftsführer der Medientage München GmbH, der afk Aus- und Fortbildungs- GmbH für elektronische Medien sowie der Bayerischen Medien-Servicegesellschaft mbH (BayMS) sind Mitarbeiter der BLM. Ferner ist ein Mitarbeiter im Fachbeirat der Bayerischen Medien Technik GmbH.

Nach Kenntnis der Geschäftsleitung bestehen keine finanziellen Verflechtungen im Sinne von Darlehensgewährungen, Bürgschaften oder Schenkungen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BLM und den Beteiligungsgesellschaften der BLM im Sinne von § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Gleiches gilt für Geschenke und geldwerte Vorteile.

2. Finanzielle Verflechtung hinsichtlich Medienunternehmen

2.1 Mitglieder des Verwaltungsrats und Medienrats

2.1.1 Darlehen, Bürgschaften, Schenkungen

Hinsichtlich der Organe Medienrat und Verwaltungsrat, hat die Geschäftsleitung – abgesehen von der Darlehensgewährung an Herrn Kopka - keine Kenntnis darüber, ob Mitglieder dieser Organe Darlehen, Bürgschaften oder Schenkungen von Medienunternehmen erhalten haben.

2.1.2 Geschenke und geldwerte Vorteile

Im Einzelfall sind Geschenke, z. B. anlässlich von Feiertagen, von Medienunternehmen an die BLM gesandt worden, soweit Mitglieder der Organe als Anschrift „c/o BLM“ verfügt haben. Diese Geschenke wurden an die Mitglieder der Organe weiter geleitet.

Die Geschäftsleitung hat keine Kenntnis, ob Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Medienrat andere geldwerte Vorteile von Medienunternehmen erhalten haben.

2.2 Präsident

2.2.1 Darlehen, Bürgschaften, Schenkungen

Der Präsident der BLM hat von Medienunternehmen keine Darlehen, Bürgschaften oder Schenkungen erhalten.

2.2.2 Geschenke oder geldwerte Vorteile

Hinsichtlich des Umfangs gilt für den Präsidenten der BLM das Gleiche wie für die Beschäftigten der BLM (s. u. 2.3.2). Jedoch ist die dienstliche Stellung des Präsidenten bei der Wahrnehmung dienstlicher Veranstaltungen besonders zu berücksichtigen.

2.3 BLM-Mitarbeiter

2.3.1 Darlehen, Bürgschaften, Schenkungen

Die Geschäftsleitung hat keine Kenntnis darüber, dass BLM-Mitarbeiter Darlehen, Bürgschaften oder Schenkungen von Medienunternehmen erhalten haben.

2.3.2 Geschenke und geldwerte Vorteile

In der BLM besteht die allgemeine Regelung, dass die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks, usw.) als stillschweigend durch die Dienstvorgesetzten genehmigt sind.

Gleiches gilt für eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen die BLM-Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihre dienstliche Funktion auferlegten gesellschaftliche Verpflichtungen teilnehmen (z.B. offizielle Empfänge oder gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen).

Auch die besonders in der Zeit vor Feiertagen wie Weihnachten in der Regel den Beschäftigten der BLM im Einzelfall gewährten Präsente von Vertragspartnern oder sonstigen Firmen oder Institutionen aus den Medienbereich werden als üblicher geschäftlicher Brauch angesehen. Die Annahme dieser Aufmerksamkeiten gilt als stillschweigend gewährt, soweit sich der Wert der Geschenke in einem vertretbaren Rahmen hält.

Darüber hinaus kann es auf Grund der besonderen Verbindung der BLM zu Rundfunkveranstaltern vorkommen, dass Beschäftigte und

Angehörige zu Produktionen, Shows oder Konzerten eingeladen werden. Diese Einladungen können angenommen werden, sofern keine Häufung von Einladungen eintritt.

Diese Praxis hat sich in der Vergangenheit bewährt, da die BLM-Mitarbeiter in Zweifelsfällen hinsichtlich der Annahmemöglichkeit um die Genehmigung beim Dienstvorgesetzten nachgefragt haben.

Ob Medienunternehmen im Einzelfall Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BLM darüber hinaus Geschenke oder geldwerte Vorteile gewährt haben, ist der Geschäftsleitung nicht bekannt.

Frage 3:

Enthalten die Arbeitsverträge der Mitglieder der BLM oder der mit ihr verbundenen Unternehmen Klauseln, die eine Vorteilsname der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner durch Entgegennahmen von Darlehen, Geschenken, Bürgschaften von durch die BLM tatsächlich oder potenziell zu kontrollierenden oder zu fördernden Unternehmen untersagen?

Antwort:

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien ist gemäß Art. 10 Absatz 1 Satz 1 BayMG eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie schließt mit ihren Beschäftigten privatrechtliche Arbeitsverträge, die den Anforderungen des § 2 Nachweisgesetz entsprechen. Bestandteil der Arbeitsverträge ist auch die zwischen der Geschäftsleitung und dem Personalrat der BLM getroffene Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der Beschäftigten der BLM (VABB 2001). Dort ist im § 2 Nr. 2 geregelt, dass sich die Beschäftigten mit Abschluss des Arbeitsvertrags zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Vertragspflichten und zur Wahrung der Gesetze verpflichten. Damit kommen die Vorschriften des 30. Abschnitts des StGB zur Anwendung. Dies sind insbesondere die Vorschriften des § 331 StGB (Vorteilsannahme) und § 332 StGB (Bestechlichkeit).

Darüber hinaus gehende Regelungen enthalten die Arbeitsverträge der BLM-Mitarbeiter nicht.

Hinsichtlich der Annahme von Geschenken gilt die bei Frage 2 unter Ziffer 2.2.2 dargestellte Regelung.

Frage 4:

Hat Ralph Burkei anderen Mitgliedern des Medienrats der BLM, sonstigen Mitgliedern der BLM beziehungsweise der mit ihr verbundenen Unternehmen, Darlehen gewährt, Bürgschaften übernommen, Schenkungen getätigt oder ihnen einen sonstigen geldwerten Vorteil verschafft? Zu welchen Konditionen erfolgte die Darlehensgewährung?

Antwort:

1. Darlehen, Bürgschaften, Schenkungen

1.1 Mitglieder des Medienrats oder Verwaltungsrats

Ob Ralph Burkei weiteren Mitgliedern des Medienrats oder des Verwaltungsrats Darlehen gegeben, Bürgschaften übernommen oder Schenkungen gemacht hat, ist der Geschäftsleitung nicht bekannt.

1.2 Präsident

Ralph Burkei hat dem Präsidenten der BLM kein Darlehen gewährt, für ihn eine Bürgschaft übernommen oder eine Schenkung gemacht.

1.3 Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB

Ralph Burkei hat keiner Gesellschaft, an der BLM im Sinne von § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB beteiligt ist, ein Darlehen gewährt, für sie eine Bürgschaft übernommen oder eine Schenkung gemacht.

1.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLM

Die Geschäftsleitung hat keine Kenntnis darüber, dass Ralph Burkei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der BLM Darlehen gewährt, für sie Bürgschaften übernommen oder Schenkungen gemacht hat.

2. Geldwerter Vorteil

2.1 Mitglieder des Medienrats oder Verwaltungsrats, Beteiligungsgesellschaften der BLM im Sinne von § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB,

Die Geschäftsleitung hat keine diesbezügliche Kenntnis.

2.2 Präsident

Der Präsident ist jährlich von 2000 bis 2008 von VPRT-Präsident Jürgen Doetz und Herrn Ralph Burkei gemeinsam zu einem Abendessen anlässlich des Bayerischen Filmballs eingeladen worden. Die Einladung zum

Abendessen im Jahr 2009, die von Herrn Piller erfolgte, hat der Präsident mit der Maßgabe angenommen, dass die Kosten des Abendessens von der BLM Herrn Piller erstattet wurden.

2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLM

Der Geschäftsleitung ist bekannt, dass der Anbieter C.A.M.P. TV in der Vergangenheit einzelnen Mitarbeitern der BLM Geschenke in geschäftsüblichem Umfang zu Weihnachten hat zukommen lassen.

B. Dringlichkeitsantrag SPD-Fraktion Drs. 16/1274

Frage 1:

Welche Anti-Korruptions-Klauseln enthalten die Arbeitsverträge von Mitarbeitern der BLM und ihrer Beteiligungen und Organe, um eine Vorteilsannahme in Form von Darlehen, Schenkungen, Bürgschaften u.ä. zu unterbinden?

Antwort:

1. Arbeitsverträge der Beschäftigten der Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Siehe A. Frage 3

2. Beteiligungen

Unter Beteiligungen sind Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB zu verstehen, wonach als Beteiligung im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft gelten, die insgesamt den 5. Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten (§ 271 Abs.1 Satz 3 HGB).

Die BLM ist im Sinne von § 271 Abs.1 Satz 3 HGB an der

- Medientage München GmbH Dienstleistungen im Medienbereich zu 100 v. H.,
 - Bayerischen Medien–Servicegesellschaft mbH (BayMS) zu 100 v. H.,
 - afk Aus- und Fortbildungs–GmbH für elektronische Medien zu 64 v. H. und
 - Bayerischen Medientechnik GmbH zu 50 v. H.
- beteiligt.

Die Verträge mit den Geschäftsführern der o.g. Unternehmen enthalten keine Anti-Korruptions-Klauseln. Gleiches gilt für die Arbeitsverträge mit den Beschäftigten dieser Unternehmen.

3. Organe

Nach Art. 10 Abs. 2 BayMG sind unbeschadet § 35 Abs. 2 des Rundfunksstaatsvertrags und § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Medienrat, der Verwaltungsrat und der Präsident Organe der BLM.

Die zeitweiligen Organe KEK, KJM, ZVK und GVK nehmen wir von der Beantwortung der Frage 1 aus.

Für die Organe Medienrat, Verwaltungsrat und Präsident bestehen keine Anti-Korruptions-Klauseln.

Frage 2:

Existiert ein Verhaltenskodex für BLM Mitarbeiter beziehungsweise für die Mitglieder der ihr angegliederten Organe im Zusammenhang mit dem zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen? Existieren Selbstverpflichtungen jedweder Art im Zuge eines umfassenden Ethik-Managements?

Antwort:

Ein Verhaltenskodex für BLM-Mitarbeiter oder für Mitglieder des Verwaltungsrats und des Medienrats sowie für den Präsidenten im Zusammenhang mit den zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen besteht nicht. Allerdings sieht das BayMG in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich vor, dass die Mitglieder des Medienrats keine Sonderinteressen vertreten dürfen, „die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden“. An diese gesetzliche Verpflichtung müssen sich die Mitglieder des Medienrates halten. Solange keine Erkenntnisse vorliegen, dass ein Mitglied des Medienrates dieser gesetzlichen Vorgabe zuwiderhandelt, besteht für die BLM oder ihre Organe weder eine Handlungspflicht, noch ein Handlungsrecht. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe haben die Organe der BLM bislang keine Veranlassung gesehen, zusätzlich Verhaltensregeln zu formulieren.

Ebenso bestehen keine Selbstverpflichtungen jedweder Art im Zuge eines umfassenden Ethik-Managements.

Frage 3:

Sind Fälle bekannt geworden, in denen BLM-Mitarbeiter oder Medienräte Darlehen, Bürgschaften, Schenkungen von Medienunternehmen erhalten haben? Welche Organe der BLM sind in diesem Zusammenhang zu unterrichten?

Antwort:

Siehe A. Frage 2

Unterrichtungspflicht:

Bei der Annahme von Darlehen oder Bürgschaften durch BLM-Mitarbeiter ist der Präsident oder Geschäftsführer zu unterrichten und eine Genehmigung einzuholen. Gleiches gilt für die Annahme von Geschenken, die den vertretbaren Rahmen übersteigen.

Es besteht keine Regelung, wen Mitglieder des Verwaltungsrats oder Medienrats oder der Präsident zu unterrichten haben, wenn sie Darlehen, Bürgschaften oder Schenkungen von Medienunternehmen erhalten.

Frage 4:

Sind BLM-Mitarbeiter und Mitglieder ihrer Organe verpflichtet, finanzielle und personelle Verflechtungen mit zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen offen zu legen? Existieren in diesem Zusammenhang formelle oder gesetzliche Strafandrohungen?

Antwort:

1. BLM- Mitarbeiter

1.1 Personelle Verflechtungen

Personelle Verflechtungen mit zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen bestehen, soweit es sich um Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB handelt, da dort Geschäftsführer bestellt sind, die Mitarbeiter der BLM sind. Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die Geschäftsführer durch den Gesellschafter, also die BLM selbst, berufen werden.

Soweit Mitarbeiter der BLM im übrigen einer Nebentätigkeit nachgehen, gilt §14 Nr.1 und 2 der Anstellungsbedingungen der BLM (VABB 2001). Danach sind Nebentätigkeiten grundsätzlich nur außerhalb der normalen Dienstzeiten zulässig. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist die Ausübung entgeltlicher, unentgeltlicher oder ehrenamtlicher Nebentätigkeiten vor ihrer Aufnahme dem Arbeitgeber anzuzeigen. Nebentätigkeiten, die in besonderen Fällen in die normalen Dienstzeiten fallen oder mit einem zeitlichen Umfang von mehr als 8 Std. wöchentlich, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung zulässig.

Besonders qualifizierte personelle Verflechtungen mit genehmigten Anbietern würden in Verwaltungsverfahren, die entsprechende Anbieter betreffen, zum Ausschluss des entsprechenden Mitarbeiters von der Mitwirkung führen. Verwaltungsverfahren sind gesetzlich definiert als nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Ausgeschlossen ist etwa der gesetzliche oder gewillkürte Vertreter sowie der Verfahrensbevollmächtigte in diesem Verfahren, wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft Gutachten für den Verfahrensbeteiligten erstattet hat, sonst für ihn tätig geworden ist oder gegen Entgelt bei ihm beschäftigt ist.

Aus dem Mitwirkungsverbot folgt eine Offenbarungspflicht gegenüber dem Vorgesetzten nicht allgemein, jedoch dann, wenn der betroffene Mitarbeiter in einem entsprechenden Verwaltungsverfahren tätig werden soll.

1.2 Finanzielle Verflechtungen

Es bestehen keine ausdrücklichen Regelungen, die eine Offenlegung einer finanziellen Verflechtung mit zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen durch BLM- Mitarbeiter vorschreiben.

Finanzielle Verflechtungen werden in aller Regel einen Grund darstellen, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. In diesem Fall, oder wenn ein Verfahrensbeteiligter das Vorliegen eines solchen Falls behauptet, ist ein Mitarbeiter verpflichtet, den Behördenleiter oder von ihm Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Entscheidung hin der Mitwirkung im Verwaltungsverfahren zu enthalten. Die Vorschriften über die Befangenheitsablehnung sind nur in konkreten Verwaltungsverfahren gegenüber den Verfahrensbeteiligten zu beachten; sie gelten beispielsweise nicht beim Erlass generell-abstrakter Rechtssätze wie z. B. Satzungen.

2. Organe

Kraft Gesetzes ergibt sich bei 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats eine finanzielle und personelle Verflechtung mit zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayMG sieht vor, dass 2 Mitglieder, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen, Mitglied des Verwaltungsrat sind.

Hinsichtlich des Medienrats gibt es keine entsprechende Regelung, so dass es von vornherein nicht ausgeschlossen ist, dass ein Mitglied des Medienrats auch finanziell und personell mit einem zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen verbunden ist.

Eine Offenlegungspflicht über finanzielle und personelle Verflechtung mit zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen ergibt sich aus den Vorschriften des BayMG nicht unmittelbar.

Jedoch kann sich über Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayMG i.V.m. der Geschäftsordnung des Medienrats oder des Verwaltungsrats eine entsprechende Offenlegungspflicht ergeben, wenn die finanzielle und personelle Verflechtung mit zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen zu einer Besorgnis der Befangenheit führt. Zwar regeln auch die Geschäftsordnungen des Medienrats (GO MR) oder des Verwaltungsrats (GO VR) die Besorgnis der Befangenheit nicht unmittelbar, aber über die Verweisung in § 23 Abs. 2 GOMR/ § 8 Abs. 2 GO VR auf die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags kommt mit § 135 Abs. 1 GO Bayerischer Landtag die entsprechende Norm zur Anwendung. Danach ist ein Mitglied des Landtags ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar ihn selbst betreffen. In diesem Fall kann eine

Offenlegungspflicht über finanzielle und personelle Verflechtung mit zu kontrollierenden und zu fördernden Unternehmen für Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Medienrats bestehen.

Auch für den Präsidenten gibt es keine ausdrücklich normierten Regelungen, die eine Pflicht zur allgemeinen Offenlegung finanzieller und personeller Verflechtungen regelt. In konkreten Verwaltungsverfahren (s. o. 1.1) muss er Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können, dann mitteilen, wenn er sich der Mitwirkung am Verfahren nicht freiwillig enthält. Die Besonderheiten der staatsfernen Rundfunkaufsicht sind gewahrt, wenn der Präsident anstelle der in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG genannten Rechtsaufsicht den Medienrat unterrichtet und sich dessen Entscheidung über die Mitwirkungsbefugnis unterstellt.

3. Formelle oder gesetzliche Strafandrohungen

Nach Kenntnis der Landeszentrale bestehen keine formellen oder gesetzlichen Strafandrohungen.

C. Fragen Staatsminister Schneider

Frage 1:

Nach Medienberichten sollen die bisherigen Lizenzinhaber des „Bayern-Journal“ dem früheren Medienratsvorsitzenden Klaus Kopka bzw. ihm nahestehenden Personen Kredite gewährt haben. Welche Erkenntnisse liegen der Landeszentrale dazu vor und seit wann?

Antwort:

Genehmigungsinhaber ist die C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH, die nach Kenntnis der Landeszentrale seinerzeit keine Darlehen an Herrn Kopka oder seine Lebensgefährtin Frau Adelt gegeben hatte. Im November 2002 ging die Bilanz 2001 der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH beim zuständigen Bereich der Landeszentrale ein, in deren für die Mittelverwendungsprüfung des Finanzierungsbeitrags nicht relevanten Teil zwei Darlehen „Adelt-Kopka (Abtr. TV-Fin.) SAT MED“ in Höhe von zusammen DM 170.200,00 ausgewiesen waren. Diese gehörten zu den „Eröffnungsbilanzwerten“ zum 01.01.2001 der SAT MEDIA GmbH, die auf die C.A.M.P. TV GmbH verschmolzen worden war. Erst nach der Unterrichtung des Präsidenten über die Tatsache der Darlehensgewährung nahm der Geschäftsführer der Landeszentrale auf Bitten des Präsidenten im Frühsommer 2003 in die Bilanz 2001 Einsicht und fand dort die Darstellung der besagten Darlehen.

Der ehemalige Vorsitzende des Medienrats Klaus Kopka hat den Präsidenten der Landeszentrale im Frühsommer 2003 mündlich über die Tatsache unterrichtet, Geld als Darlehen von Herrn Burkei erhalten zu haben, mit dem er durch Freundschaft persönlich verbunden war. Über Einzelheiten, wie die Darlehenshöhe und mögliche Bedingungen, gab Herr Kopka keine Auskunft.

Am 08.05.2009 wurden vom Bevollmächtigten der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH folgende Darlehensverträge vorgelegt:

- Darlehen der TV Finanz GmbH an Frau Adelt vom 20.05.1994 über DM 100.000,00 (Zinssatz p. a. 1,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank)
- Darlehen der TV Finanz GmbH an Frau Adelt vom 01.05.1997 über DM 120.000,00 (Zinssatz p. a. 1,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank)
- Darlehen der West Net TV GmbH an Herrn Kopka vom 28.02.2000 über DM 200.000,00 (Zinssatz 6 % p. a.)

Zudem hält es der Geschäftsführer Piller nach überschlägiger Sichtung von Unterlagen von Herrn Burkei für möglich, dass weitere Darlehen von C.A.M.P. TV, Frau Burkei und World Com Deutschland an Herrn Kopka gegeben worden seien, insoweit müsse er sich noch einen Überblick verschaffen.

Frage 2:

Welche medienrechtlichen Entscheidungen wurden gegenüber den bisherigen Lizenzinhabern seit dem Zeitpunkt der Kreditgewährung getroffen?

Antwort:

Seit 20.05.1994 wurden gegenüber den Genehmigungsinhabern des „Bayern Journal“ folgende medienrechtlichen Entscheidungen getroffen (soweit keine Gremienbeteiligung vermerkt ist, hat der Präsident in eigener Zuständigkeit entschieden):

1. Mit Bescheid vom 30.09.1994 ordnete die Landeszentrale die Aufnahme der von

- | | |
|---|--------|
| – C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH, | (47 %) |
| – MAZ Studio München Ralph Bernhardt GmbH und | (20 %) |
| – Multi-Tel GmbH Film- und Fernsehproduktion | (33 %) |

angebotenen Beiträge für die Gestaltung des landesweiten Fernsehfensterprogramms am Wochenende im Programm RTL Television bis zum 31.12.1994 an.

Befassung in den Gremien: Beschließender Ausschuss am 24.08.1994.

2. Mit Bescheid vom 17.10.1994 stellte die Landeszentrale fest und missbilligte, dass die C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH einen Beitrag mit dem Titel „Hausbau – Alles aus einer Hand“ ausgestrahlt hatte und erließ zusätzlich eine Unterlassungsanordnung für die Zukunft.

3. Mit Bescheid vom 29.12.1994 ordnete die Landeszentrale die Aufnahme der angebotenen Beiträge der

- | | |
|---|--------|
| – C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH | (47 %) |
| – MAZ Studio München Ralph Bernhardt GmbH und | (20 %) |
| – Multi-Tel GmbH Film- und Fernsehproduktion | (33 %) |

durch die Münchner Gesellschaft für Kabel-Kommunikation (MGK) bis zum 31.03.1995 und die Zusammenarbeit der drei Anbieter in einer GbR an.

Befassung in den Gremien: Medienrat am 06.10.1994 und 17.11.1994.

4. Mit Bescheid vom 10.03.1995 wurde der Antrag der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH, sowohl an Samstagen wie an Sonntagen Sendezeit für die Abendschiene auf den Frequenzen anzuordnen, die überwiegend von RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. Betriebs KG genutzt werden, abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag von C.A.M.P. TV, zweimal eine Abendschiene am Sonntag im Programm RTL Television auszustrahlen, abgelehnt.

Befassung in den Gremien: Medienrat am 06.10.1994 und 17.11.1994.

5. Mit Bescheid vom 16.03.1995 wurde der Antrag von RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co. Betriebs KG auf Zuweisung der Sendezeit der bayerischen Fensteranbieter zur Durchschaltung des nationalen Programms am 26.03.1995 stattgegeben. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.
6. Mit Bescheid vom 31.03.1995 wurde die mit Bescheid vom 29.12.1994 erteilte Anordnung bis 02.04.1995 verlängert.
7. Mit Bescheid vom 07.04.1995 wurden die zwischen der Münchner Gesellschaft für Kabel-Kommunikation (MGK) und den Anbietern des Bayern Journals am 24.03.1995 abgeschlossenen Programmanbieterverträge bis zum 15.10.2002 genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte in Vollzug des Beschlusses des Medienrats in seiner Sitzung am 06.10.1994.

In der Sitzung am 29.03.1995 unterrichtete der Präsident den Medienrat über den Fortgang des Verfahrens seit der Sitzung am 17.11.1994 und seine Absicht, auf dieser Basis nunmehr den Genehmigungsbescheid auszufertigen.

8. Mit Bescheid vom 18.05.1995 wurde die sofortige Vollziehung der in Nrn. 1 – 4 des Tenors des Bescheids der Landeszentrale vom 07.04.1995 getroffenen Regelungen angeordnet.
9. Mit Bescheid vom 09.01.1996 wurden die Widerspruchsverfahren gegen die Bedingungen der bis zum 31.03.1995 befristeten Anordnung vom 29.12.2004 (s. o. Nr. 3) gegenüber C.A.M.P. TV und MAZ Studio München eingestellt.
10. Mit Bescheid vom 23.01.1996 wurde der Multi-Tel Film- und Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH die ausgesprochene Genehmigung des zwischen der MGK und Multi-Tel abgeschlossenen Programmanbietervertrags mit sofortiger Wirkung widerrufen.
11. Mit Schreiben vom 26.01.1996 beauftragte die Landeszentrale die Anbieter C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH und MAZ Studio München Ralph Bernhardt GmbH entsprechend ihren bisher anteilig gehaltenen Sendezeitanteilen vorläufig mit der gemeinschaftlichen Gestaltung der Sendezeitanteile der Multi-Tel Film- und Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH am landesweiten Fernsehfenster am Wochenende in Höhe von 33 %, längstens bis zum 30.06.1996.
12. Mit Bescheid vom 27.06.1996 verteilte die Landeszentrale die Sendezeit für das Wochenendfenster auf die genehmigten Anbieter im Verhältnis

– C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH	80 %
– MAZ Studio München Ralph Bernhardt GmbH	20 %

und genehmigte die Änderung der Programmanbieterverträge mit der MGK.

Befassung in den Gremien: Medienrat am 08.02.1996.

13. Mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.1997 wurde der Widerspruch von C.A.M.P. TV gegen den Vorbehalt der Landeszentrale im Bescheid vom 27.06.1996, im Falle einer änderungsbedingten Nachorganisation bis zu 30 % der Gesamtsendezeit auszuschreiben, zurückgewiesen.
14. Mit Bescheid vom 21.10.1997 wurde gegenüber der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH festgestellt und missbilligt, dass in 10 Sendebeiträgen gegen das Schleichwerbeverbot verstoßen wurde. Weiterhin wurde eine sofort vollziehbare Unterlassungsanordnung für die Zukunft erlassen.
15. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.06.1998 gegenüber der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH wurde dem Widerspruch in einem Fall stattgegeben, die Unterlassungsanordnung für die Zukunft neu gefasst und im Übrigen der Widerspruch zurückgewiesen.
16. Mit Schreiben vom 11.05.1999 wurde das wegen des Verdachts der Ausstrahlung nicht gekennzeichnete Werbung eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH eingestellt, da eine Prüfung zum Ergebnis gekommen war, dass Schleichwerbung vorlag und zum Zeitpunkt der Ausstrahlung Schleichwerbung im Programm lokaler/landesweiter Anbieter nicht bußgeldbewährt war.
17. Mit Bescheid vom 27.05.2002 wurde die Genehmigung der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH und der MAZ Studio Ralph Bernhardt GmbH bis zum 30.09.2010 verlängert.

Befassung in den Gremien: Medienrat am 16.05.2002.

18. Mit Bescheid vom 18.05.2009 wurde die Genehmigung der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH zum 25.10.2009, 24:00 Uhr widerrufen, da der Medienrat die Fortsetzung der Anbietertätigkeit nach dem Ausscheiden des Gesellschafters Burkei und dem Eintritt der Gesellschafterin Piller nicht genehmigt hatte.

Befassung in den Gremien: Medienrat am 14.05.2009.

Frage 3:

Wie haben der frühere Medienratsvorsitzende Kopka oder andere Mitglieder des Medienrats an diesen Entscheidungen mitgewirkt?

Antwort:

Bei Beantwortung der Frage 2 sind die Entscheidungen mit Gremienbeteiligung besonders gekennzeichnet. Der Vorsitzende des Medienrats ist kraft Amtes auch Vorsitzender des Beschließenden Ausschusses. Er leitet die Sitzungen beider Gremien als stimmberechtigtes Mitglied.

Der Medienrat hat dabei wie folgt entschieden:

- Beschließender Ausschuss 24.08.1994: Einstimmige Entscheidung
- Medienratssitzung 06.10.1994: Einstimmige Entscheidung
- Medienratssitzung 17.11.1994: Zustimmende Kenntnisnahme
- Medienratssitzung 08.02.1996: Gegen eine Stimme ohne Enthaltungen
- Medienratssitzung 16.05.2002: Einstimmige Entscheidung

Frage 4:

Sind der BLM weitere Transaktionen finanzieller Art im Zusammenhang mit früheren oder aktiven Medienratsmitgliedern bekannt, an denen Lizenzinhaber der Landeszentrale beteiligt waren oder sind?

Antwort:

Nein.

Frage 5:

Seit wann wissen die Mitglieder der Geschäftsführung der Landeszentrale von finanziellen Transaktionen zwischen Lizenzinhabern und Medienratsmitgliedern?

Antwort:

Seit Frühsommer 2003 (Darlehensgewährung an Herrn Kopka; vgl. Antwort auf Frage 1).

Frage 6:

Wurden öffentliche Gelder, die an die bisherigen Lizenzinhaber Burkei und Piller geflossen sind, ordnungsgemäß verwendet und wurde die ordnungsgemäße Verwendung dieser Gelder gegenüber der Landeszentrale nachgewiesen?

Frage 7:

Wurden von den Hauptprogrammverantwortlichen an die Lizenzinhaber geleistete Zahlungen bestimmungsgemäß verwendet und wurde deren bestimmungsgemäße Verwendung gegenüber der Landeszentrale nachgewiesen?

Antworten:

Das landesweite Fernsehfenster am Wochenende (Bayern Journal) mit dem Anbieter C.A.M.P. TV ist Teil einer seit Mitte der 80er Jahre gewachsenen Struktur der Fensterprogramme bei den größten bundesweit sendenden Fernsehveranstaltern RTL und Sat.1, die ihrerseits wieder abgestimmt ist mit der Struktur in anderen Bundesländern:

RTL Mo. – Fr. 18.00 Uhr – 18.30 Uhr 16 lokale/regionale Fensterprogramme
So. 17.45 Uhr – 18.45 Uhr Bayern Journal

Sat.1 Mo. – Fr. 17.30 Uhr – 18.00 Uhr 17.30 Live für Bayern
Sa. 17.30 Uhr – 18.30 Uhr Bayern Journal

Zu den Sendezeiten des Bayern Journals finden nur in Bayern Fensterprogramme statt.

Die Finanzierung der Fensterprogramme beruht auf vier Säulen:

- Erlöse aus Werbung und Sponsoring
- Zusätzliche Abendwerbeschiene (von den Fensteranbietern zurückverkauft an die bundesweiten Fernsehveranstalter)
- Finanzierungsbeitrag der bundesweiten Fernsehveranstalter
- Bis 31.12.2007: Teilnehmerentgelte
Seit 01.01.2008: Förderung nach Art. 23 BayMG
Während am Teilnehmerentgelt alle Fensteranbieter partizipierten, erhalten Förderung nach Art. 23 BayMG nur noch die lokalen/regionalen Fensterprogramme

Alle Fensteranbieter können darüber hinaus für besondere Programmangebote bei der Landeszentrale Mittel aus der Programmförderung beantragen.

1. Programmförderung

Die BLM fördert in Ausführung des Art. 11 Satz 2 Nr. 9 BayMG nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung besonderer Rundfunkangebote nach dem BayMG (Programmförderungs-Richtlinie; PFR) besondere Rundfunkangebote, die nach der Zielsetzung des Art. 25 Abs. 3 BayMG begünstigt werden sollen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der BLM.

Das Förderverfahren ist im zweiten Abschnitt der Programmförderungs-Richtlinie geregelt, insbesondere die Antragsstellung (Nr. 6), der Programmförderungs-Ausschuss (Nr. 7), die Bewilligung (Nr. 8) und der Verwendungsnachweis (Nr. 9).

C.A.M.P. TV war als Anbieter gemäß Nr. 3.1 PFR antragsberechtigt. C.A.M.P. TV hat in den Jahren 1992, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004 und 2009 Anträge auf Programmförderung gestellt. Die Anträge wurden fristgerecht und entsprechend den Anforderungen der Nr. 6 PFR gestellt.

Die nachstehende Übersicht zeigt die an C.A.M.P. TV ausbezahlten Fördermittel aus der Programmförderung.

Jahr	genehmigt	ausbezahlt	Rückforderung	Bemerkung
1992	19.789,04 €	0 €		Es erfolgte kein Abruf der Fördermittel.
2000	56.623,02 €	42.647,39 €	1.754,24 €	Es erfolgte ein teilweiser Widerruf der Zuwendungsbescheide in Höhe von 15.909,87 € wegen eines geringeren Produktionsvolumens.
2001	37.761,97 €	37.761,97 €	6.530,00 €	Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft PwC; Rückforderung auf Grund falsch berechneter Durchschnittssätze und daher zu hoher Personalkosten.
2002	11.670,00 €	11.760,00 €		Verwendungsnachweis in Ordnung
2003	23.040,00 €	23.040,00 €		Verwendungsnachweis in Ordnung
2004	23.040,00 €	23.040,00 €		Verwendungsnachweis in Ordnung
2009	0 €			Antrag wurde abgelehnt

Die von C.A.M.P. TV ins Programm eingebrachten Sendungen entsprachen den Anforderungen, die der Programmförderungs-Ausschuss bei seiner Entscheidung über die Förderwürdigkeit zu Grunde gelegt hat.

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der BLM einen wirtschaftlichen und programmlichen Nachweis zu führen (Nr. 9.1 PFR). Er hat seine Förderangebote in Bild und Ton vollständig aufzubewahren und bis zum 31.12. des dem Förderjahr folgenden Jahres aufzubewahren. Auf Verlangen hat der Zuwendungsempfänger Aufzeichnungen der BLM zu übermitteln (programmlicher Verwendungsnachweis), vgl. Nr. 9.2 PFR.

Die BLM überwacht nach Nr. 9.3 PFR die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (wirtschaftlicher Verwendungsnachweis).

C.A.M.P. TV hat der BLM regelmäßig Sendemitschnitte übersandt, die danach überprüft wurden, ob sie den geplanten Sendezeitumfang und den programmlichen Anforderungen, die im Förderantrag enthalten sind, der Grundlage der Entscheidung des Programmförderungs-Ausschuss war, entsprechen.

Erst nach Prüfung der Sendemitschnitte hat die BLM Fördermittel ausbezahlt.

Insoweit hat C.A.M.P. TV die Fördermittel, die sie in den Jahren 2000 bis 2004 erhalten hat, ordnungsgemäß verwendet.

Die wirtschaftlichen Verwendungsnachweise, die C.A.M.P. TV gegenüber der BLM als Fördergeber abgegeben hat, wurden hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit unter Beachtung der ANBest-P durch einen Steuerberater der C.A.M.P. TV verbindlich bestätigt.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise führte in zwei Fällen zu Rückforderungen.

Im Jahr 2001 wurden zwei Zuwendungsbescheide für das Förderjahr 2000 teilweise widerrufen, da C.A.M.P. TV das beantragte Produktionsvolumen nicht erreicht hatte. Für das Förderjahr 2001 erfolgte die Prüfung des Verwendungsnachweises durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer, die PwC Deutsche Revision. Die Prüfung führte zu einer Rückforderung, da die Durchschnittsansätze für Stundenlöhne falsch ermittelt waren. Dadurch mussten die für die Erstellung der Sendungen verursachten Personalkosten und damit auch der Förderbetrag reduziert werden. Vergleichbare Verfahren haben auch bei anderen Anbietern stattgefunden.

In den Folgejahren waren die Verwendungsnachweise nicht zu beanstanden.

2. Teilnehmerentgelt

An den Programmanbieter C.A.M.P. TV sind Zahlungen aus dem Teilnehmerentgeltsystem entsprechend der Teilnehmerentgeltsatzung i.H.v. 8.717.605,49 EUR in den Jahren 1992-2008 geflossen. Insgesamt beliefen sich die an Anbieter geflossenen Mittel aus dem Teilnehmerentgelt in diesem Zeitraum von 16 Jahren auf 258.842.199 EUR. Diese Förderungen gliedern sich auf in Technikförderung und programmfördernde Zuschüsse.

**Zahlungen an C.A.M.P. TV für Förderungen
aus Teilnehmerentgelten 1992 bis 2008
(alle Werte in €)**

Jahr	Entgeltanteile	Förderung Satellitenkosten	Förderung Digitale Studiotechnik	Summe TE-Förderung
2008		97.500,00	150.000,00	247.500,00
2007	66.703,18	97.499,00		164.202,18
2006	102.684,00	130.000,00		232.684,00
2005	103.200,00	130.000,00		233.200,00
2004	103.101,00	130.000,00		233.101,00
2003	105.058,00	130.000,00		235.058,00
2002	489.541,00	130.000,00		619.541,00
2001	397.022,75	0,00		397.022,75
2000	491.498,75	0,00		491.498,75
1999	506.584,42	0,00		506.584,42
1998	836.984,81	0,00		836.984,81
1997	776.455,34	0,00		776.455,34
1996	833.405,77	0,00		833.405,77
1995	1.026.015,81	0,00		1.026.015,81
1994	1.000.346,61	0,00		1.000.346,61
1993	757.763,95	0,00		757.763,95
1992	126.241,11	0,00		126.241,11
Summe:	7.722.606,50	844.999,00	150.000,00	8.717.605,50

Alle Zahlungen sind auf die einzelnen Abrechnungsperioden bezogen.
d.h. Voraus- und Abschlusszahlungen sind der entsprechenden Abrechnungsperiode
zugeordnet und nicht dem Abflussjahr

Im Rahmen der programmfördernden Zuschüsse sind dem Programmanbieter C.A.M.P. TV Entgeltanteile entsprechend der Teilnehmerentgeltsatzung zugeflossen. Die jeweils zu erbringenden Programmleistungen wurden gegenüber der Landeszentrale nachgewiesen. Aus der Aufstellung der Jahre 1992 bis 2007 lässt sich erkennen, dass die Entgeltanteile für C.A.M.P. TV im Lauf der Jahre stark rückläufig waren.

Für die Heranführung der Programmsignale von C.A.M.P. TV an die einzelnen Kabelverbreitungsgebiete (Kabelkopfstationen) musste eine Satellitenübertragungsstrecke angemietet werden. Ab dem Jahr 2002 erfolgte diese Anmietung direkt

durch den Programmanbieter C.A.M.P. TV. Aus Mitteln des Teilnehmerentgeltes wurden zwei Drittel der Satellitenübertragungskosten gefördert, die Ausschüttung erfolgt aber direkt an den technischen Dienstleister MTI Teleport München.

Aus Mitteln des Teilnehmerentgeltes wurde ebenfalls der Umstieg der Studiotechnik von analogen Geräten auf zeitgemäße digitale Studiotechnik gefördert. Im Rahmen dieses Förderprojektes für die bayerischen Fernsehanbieter erfolgte auch eine Förderung der digitalen Studiotechnik bei C.A.M.P. TV. Nach Eingang des Förderantrages im Februar 2008 und interner Prüfung der technischen Komponenten erfolgte mit Schreiben vom 19.3.2008 die Förderzusage für 150 T€. Am 3.4.2008 erfolgte die Zustimmung des Anbieters MAZ Studio München zur Förderabwicklung über C.A.M.P. TV. Nach Vorlage notwendiger Rechnungsbelege erfolgte eine interne Prüfung und Veranlassung der Auszahlung der Fördermittel. Im Dezember 2008 wurde C.A.M.P. TV zur Abgabe des notwendigen Verwendungsnachweises aufgefordert. Nach mehrmaligen Erinnerungsschreiben erreichte die Landeszentrale mit Datum 12.5.2009 ein ordnungsgemäß bestätigter Verwendungsnachweis der Arbeitsgemeinschaft Bayern Journal (C.A.M.P. TV und MAZ Studio München). Der Verwendungsnachweis enthält eine Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bayern Treuhand Obermeier und Kilger KG, dass die angeschafften Investitionsgüter im Anlagevermögen des Zuschussempfängers inventarisiert wurden. Damit wurde der formale Nachweis erbracht, dass die Förderung der digitalen Studiotechnik für C.A.M.P. TV im Rahmen der üblichen Förderabwicklung durchgeführt wurde. Der Frage, ob sich die angeschafften Investitionsgüter seit der Förderung im Anlagevermögen befinden, wird noch durch eine gesonderte Prüfung nachgegangen.

3. Finanzierungsbeitrag, Zahlungen Hauptprogrammveranstalter

Gemäß § 23 Fernsehsetzung der BLM müssen die bundesweiten Fernsehanbieter mit der größten Reichweite RTL und Sat.1 jährlich einen Finanzierungsbeitrag an die lokalen/regionalen und landesweiten Fernsehfensteranbieter in Bayern leisten. Die Beiträge werden durch Bescheid von der BLM jeweils Mitte des Jahres erhoben und an die Fensteranbieter in Bayern ausgeschüttet. Die Einzelheiten der Erhebung, Verteilung und Verwendung der Beiträge sind in der Finanzierungsbeitragsrichtlinie der BLM geregelt. Die Finanzierungsbeiträge werden seit 1994 erhoben.

Von der BLM an C.A.M.P. TV ausgezahlte Finanzierungsbeiträge der nationalen TV-Anbieter RTL und ProSiebenSat.1 beliefen sich im Zeitraum von 1995 bis 2008 auf insgesamt 1.832.083 Euro; dies entspricht rund 10 % der insgesamt ausgezahlten Finanzierungsbeiträge.

Jahr	Betrag in Euro
1995	82.514,54
1996	134.418,25
1997	125.235,79
1998	131.791,81
1999	111.747,08
2000	92.734,22
2001	72.071,08
2002	80.035,72
2003	63.888,64
2004	78.771,61
2005	71.713,37
2006	185.168,83
2007	308.539,94
2008	<u>293.452,96</u>
Gesamt	<u>1.832.083,80</u>

Die Varianz der jährlich ausgeschütteten Beträge resultiert aus Veränderungen der Erhebungsparameter, die sich grundsätzlich an der Reichweite der Sender orientiert, und Änderungen der Finanzierungsbeitragsrichtlinie. Die Finanzierungsbeitragsrichtlinie wurde zuletzt in 2006 geändert und dabei an die Vorgaben des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrags angepasst. Danach haben die Hauptprogrammveranstalter die Finanzierung der Fensterprogramme sicherzustellen. Die Erhöhung der Finanzierungsbeiträge an C.A.M.P. TV seit 2006 sind eine Folge dieser Neuregelung. Nach Schätzungen der BLM trägt der Finanzierungsbeitrag zu etwa 10 Prozent zur Finanzierung der Kosten des Wochenendfensters bei.

Die Verwendung der Finanzierungsbeiträge für den Betrieb und die Produktion des Fernsehfensters müssen die Fensteranbieter durch einen Verwendungsnachweis belegen. Die bestimmungsgemäße Verwendung wurde von C.A.M.P. TV der BLM bis einschließlich 2007 durch entsprechende Nachweise dargelegt. Die Nachweise beinhalten auf Verlangen der BLM eine Bestätigung mit Unterschrift und Stempel vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater. Der Nachweis der Verwendung des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2008 steht noch aus und soll gemäß der Finanzierungsbeitragsrichtlinie bis spätestens 15. Juni 2009 vorliegen.

Neben dem Finanzierungsbeitrag der BLM haben RTL und Sat.1 weitere regelmäßige Zahlungen geleistet, die bilateral zwischen den Hauptprogrammveranstaltern und C.A.M.P. TV geregelt wurden und nicht der Kontrolle der BLM unterlagen. Sie setzen sich zusammen aus der Abgeltung der von C.A.M.P. TV nicht genutzten Abendwerbeschiene und einer sogenannten „Rutschgebühr“ im Fall von Sendezeitverschiebungen.

D. Fragen MdL Rinderspacher

Frage 1:

Welche öffentlichen Gelder hat die Firma C.A.M.P. TV seit Bestehen ihrer Fensterlizenzen auf SAT.1 und RTL erhalten, aufgeschlüsselt nach Jahren und Zweck? In welcher Form wurde deren zweckgebundene Verwendung von der BLM kontrolliert?

Antwort:

Siehe C. Frage 6

Frage 2:

In welcher Form und Höhe werden die bayerischen Wochenendfenster von den bundesweiten Anbietern SAT.1 und RTL gefördert und unterstützt?

Antwort:

Siehe C. Frage 7

Gemäß Rundfunkstaatsvertrag der Länder ist mit der Organisation der Fensterprogramme zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die Ausführung dieser Bestimmung wird in der Fernsehsatzung der BLM geregelt. Nach § 23 Fernsehsatzung der BLM sind die Hauptprogrammveranstalter zur Sicherstellung der Finanzierung der in ihrem Programm geschalteten Fernsehfensterprogramme verpflichtet einen Finanzierungsbeitrag zu leisten. Der Finanzierungsbeitrag beträgt für jeden erreichten Haushalt (terrestrisch oder in Kabelanlagen) derzeit 0,50 Euro. Der Finanzierungsbeitrag wird einmal jährlich ermittelt. Die Einzelheiten der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungsbeitrag an die bayerischen Fernsehfensteranbieter und das Verfahren regelt die Finanzierungsbeitragsrichtlinie der BLM.

Der Finanzierungsbeitrag der Hauptprogrammveranstalter für die lokalen/regionalen und landesweiten Fensterprogramme betrug im Jahr 2008 rund 1,7 Mio. Euro. Davon entfiel auf die Anbieter des Wochenendfensters C.A.M.P TV und MAZ Studio Bernhard insgesamt 0,41 Mio. Euro. Der Anbieter Sat.1 17.30 Live für Bayern erhält derzeit keinen Anteil aus dem Finanzierungsbeitragsaufkommen, weil die Kosten des Programms vom Hauptprogrammveranstalter getragen werden und die Finanzierung direkt zwischen ProSiebenSat.1 und dem Anbieter geregelt ist.

Darüber hinaus erhalten die Fensteranbieter von den Hauptprogrammveranstaltern eine sogenannte Ablösesumme für die nicht wahrgenommene Nutzung einer 3-minütigen Abendwerbeschiene, die die Fensteranbieter in den Programmen von Sat.1 und RTL gemäß den Bestimmungen in der Fernsehsatzung schalten könnten. Die Ablösesumme wird

einzelvertraglich zwischen den Hauptprogrammveranstaltern und den Fensteranbietern geregelt. Nach Kenntnis der BLM hat das Wochenendfenster jährlich für die Abgeltung der Abendwerbeschiene rund 1,5 Mio. Euro erhalten.

Frage 3:

Welchen Schleichwerbungsverdachtsfällen bei C.A.M.P. TV ist die BLM seit Bestehen der Lizenzen für die Wochenendfenster nachgegangen, aufgeschlüsselt nach Jahren und Vorgängen, und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Grundsätzlich ist zur Werbebeobachtung der Landeszentrale auszuführen, dass es sich dabei um ein Beobachtungssystem mit regelmäßigen Zufallsstichproben, aber auch um Anlasskontrollen aufgrund von Beschwerden und Hinweisen handelt. Das Bayern Journal wurde zwischen 08.09.1997 und 31.03.1998 einer Dauerbeobachtung unterzogen. Diese Dauerbeobachtung wurde durch Beschluss des Fernsehausschusses vom 16.07.1998 wieder aufgehoben, da bis 15.05.1998 kein Verstoß mehr festgestellt werden musste. Ab dem Jahr 1992 können der Gesamtumfang der beobachteten Sendungen des Bayern Journal und die dabei beobachteten Auffälligkeiten nachvollzogen werden:

So hat die Landeszentrale in den Jahren 1992 bis 2009 insgesamt 271 Bayern Journal-Sendungen beobachtet. Die Anzahl der beobachteten Beiträge in diesem Zeitraum beläuft sich auf etwa 1350. Von diesen Beiträgen wurden insgesamt 378 von der Programmbeobachtung als „auffällig“ registriert. Dies bedeutet, dass diese auffälligen Beiträge einer intensiveren Beobachtung unterzogen wurden. Dabei wurde insbesondere überprüft, ob die programmlichen Indizien dafür ausreichen, gegebenenfalls rechtsaufsichtliche Maßnahmen einzuleiten. Im Zeitraum von 1992 – 2009 hat die Landeszentrale insgesamt in 92 Fällen rechtsaufsichtliche Maßnahmen eingeleitet. Dies umfasst Hinweise, Anhörungen und Beanstandungen.

Ergänzend wird auf die Pressemitteilung 23/2009 der Landeszentrale vom 07.05.2009 verwiesen.

Frage 4:

Welche konkreten Maßnahmen hat die BLM seit Bekanntwerden der jüngsten Schleichwerbewürfe 2009 in Richtung C.A.M.P. TV eingeleitet? Sind in diesem Zusammenhang ggfls. auch strafrechtlich relevante Sachverhalte zu prüfen?

Antwort:

Die Landeszentrale hat gegen Herrn Piller ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die C.A.M.P. TV wurde als Verfahrensbeteiligte in das Verfahren einbezogen. Gegen die MAZ Studio München Ralph Bernhardt GmbH wurde ebenfalls ein Bußgeldverfahren eingeleitet, da die MAZ Studio München GmbH ebenfalls als Anbieter genehmigt ist.

Strafrechtlich relevante Sachverhalte sind für die Landeszentrale in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

Frage 5:

Welche Instrumentarien stehen der bayerischen Medienaufsicht im Allgemeinen zur Verfügung, Schleichwerbungsverdachtsfällen nachzugehen?

Antwort:

In verwaltungsrechtlichen Verfahren zum Erlass einer Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG (Beanstandung, Unterlassungsverfügung) kann die Landeszentrale Auskünfte einholen, Beteiligte anhören, Zeugen vernehmen, Unterlagen beziehen oder den Augenschein einnehmen. Jedoch besteht für Beteiligte und für Zeugen keine Pflicht zur Aussage oder zum Erscheinen oder zur Herausgabe von Unterlagen, weil es insoweit an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung fehlt (vgl. Art. 26 Abs. 3 BayVwVfG).

Im Rahmen des Bußgeldverfahrens hat die Landeszentrale als Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Regel die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (§ 46 Abs. 2 OWiG). Die Landeszentrale kann damit insbesondere Zeugen vernehmen oder auch den richterlichen Beschluss zur Durchsuchungen von Geschäfts- oder Privaträumen beantragen. Allerdings setzt die Einleitung eines Verfahrens einen auf konkreten tatsächlichen Hinweisen beruhenden hinreichenden Anfangsverdacht voraus. Presseveröffentlichungen, die konkrete Tatsachenbehauptungen enthalten, können einen hinreichenden Anfangsverdacht begründen.

Frage 6:

Wie sieht der Sanktionskatalog bei Schleichwerbung aus, und wie oft ist davon in welchen konkreten Fällen Gebrauch gemacht worden, aufgeschlüsselt nach Jahren seit 1990.

Antwort:

Die Ausstrahlung von Schleichwerbung stellt gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayMG¹ i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 6 RStV eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei vorsätzlicher Tatbegehung mit Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden kann.

¹ Anpassung an Änderung der Bußgeldvorschriften durch den 4. RÄndStV für landesweite Anbieter durch Änderungsgesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488).

Daneben verbleibt die Möglichkeit, die Ausstrahlung gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG mittels eines rechtsmittelfähigen Bescheides zu beanstanden und die künftige Verbreitung dieser Sendung zu untersagen.

Eine vollständige Auflistung der Schleichwerbefälle aller von der Landeszentrale genehmigter Anbieter seit 1990 war in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Zu den Verdachtsfällen bei C.A.M.P. TV siehe oben Frage 3.

Frage 7:

Sieht die BLM Handlungsbedarf, ihre gegenwärtige Praxis bei Schleichwerbungsverdachtsfällen im Allgemeinen zu reformieren und ggfls. restriktiver zu handhaben?

Antwort:

Nein. Die Handhabung von Schleichwerbeverdachtsfällen bewegt sich nach Auffassung der Geschäftsleitung im Rahmen der Beobachtungs- und Beanstandungspraxis der anderen Landesmedienanstalten unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen und der im Wirtschaftsplan der BLM für die Programmebeobachtung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Frage 8:

Wie bewertet die BLM die bekannt gewordenen Vorgänge um eine Kreditaufnahme des früheren Medienratsvorsitzenden Klaus Kopka von Medienunternehmern, über deren Unternehmen er die Kontrolle und Aufsicht hatte?

Antwort:

Herr Kopka hatte weder die Kontrolle noch die Aufsicht über den Darlehensgeber West Net TV GmbH. Der geschäftsführende Gesellschafter dieser Firma, Herr Burkei, war ohne Geschäftsführungsbefugnis als Gesellschafter mit 50 % an der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH beteiligt, die als Mitanbieter des Fernsehfensters am Wochenende der Kontrolle und Aufsicht der Landeszentrale untersteht. Herr Kopka war als Vorsitzender und stimmberechtigtes Mitglied des aus 47 Mitgliedern bestehenden Medienrats der Landeszentrale an grundlegenden Entscheidungen, nicht jedoch an der laufenden Programmkontrolle beteiligt.

Der Bewertungsprozess der BLM, handelnd in erster Linie durch die Organe Medienrat, Präsident und Verwaltungsrat, ist nicht abgeschlossen.

Frage 9:

Welche denkbaren strafrechtlichen Implikationen sieht die BLM ggfls. für die Beteiligten? Hat oder wird die BLM in diesem Kontext Strafanzeige erstatten? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Nach Einschätzung der Landeszentrale sind alle in Betracht kommenden Straftaten aus den bekannten Darlehensgewährungen verjährt. Die Landeszentrale trifft keine Rechtspflicht zur Anzeige möglicherweise begangener Straftaten. Sie hat keine Strafanzeige erstattet.

Frage 10:

Wen und wann hat Herr Kopka in welcher Form über die Darlehensvorgänge informiert?
Welche Rückschlüsse haben die Informationsträger daraus gezogen?

Antwort:

Der ehemalige Vorsitzende des Medienrats Klaus Kopka hat den Präsidenten der Landeszentrale im Frühsommer 2003 mündlich über die Tatsache unterrichtet, Geld als Darlehen von Herrn Burkei erhalten zu haben, mit dem er durch Freundschaft persönlich verbunden war. Über Einzelheiten, wie die Darlehenshöhe und mögliche Bedingungen, gab Herr Kopka keine Auskunft.

Der Präsident hat darauf hin die anderen Organe in Form des stellvertretenden Vorsitzenden des Medienrates, Dr. Erich Jooß, und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Manfred Nüssel, unterrichtet. Die drei Genannten haben danach Herrn Kopka davon überzeugt, dass er sich auf Grund des dargelegten Sachverhalts nicht mehr zur Wiederwahl stellen kann.

Frage 11

Gibt es neben Prof. Ring, Dr. Jooß und Herrn Nüssel weitere Personen und/oder Gremien(mitglieder), die über die Vorgänge um das Kopka-Darlehen seit Ende 2002/Mitte 2003 informiert wurden?

Antwort:

Ja. Bis zur jetzt erfolgten Information der Gremien wurde lediglich noch der Geschäftsführer der Landeszentrale, Martin Gebrande, im Frühsommer 2003 vom Präsidenten in Kenntnis gesetzt.

Frage 12:

Haben die BLM-Verantwortlichen das Hochschulministerium als Rechtsaufsicht und die Gremien des Medienrats über die Vorgänge des Kopka-Darlehens informiert und damit befasst? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Rechtsaufsicht ist nach Art. 19 BayMG nur zuständig, wenn „die zuständigen Organe der Landeszentrale die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Zeit nicht oder nicht hinreichend erfüllen“. Es gab und gibt keine Rechtspflicht, die Rechtsaufsichtsbehörde über das Kreditgeschäft des ehemaligen Medienratsvorsitzenden zu informieren.

Der Präsident hat den Medienrat in Person des stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Jooß und den Verwaltungsrat in Person des Vorsitzenden Nüssel informiert, soweit seine damalige Kenntnis reichte.

Frage 13:

Sieht es die BLM heute als Versäumnis, dass sie in den Jahren 2002/2003 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Aufklärung rund um das Kopka-Darlehen eingeleitet hat? Sind vor diesem Hintergrund denkbare Verjährungen eingetreten? Wenn ja, welche?

Antwort:

Seit Bekanntwerden der Darlehensbeziehungen im Frühsommer 2003 bis zur Entscheidung über die Neuordnung des Fernsehfensters im Jahr 2009 sind keine Entscheidungen der Landeszentrale getroffen worden, auf die eine „Aufklärung rund um das Kopka-Darlehen“ Einfluss gehabt hätte. Es ist rückwirkend nicht möglich mit Sicherheit einzuschätzen, welchen Erfolg unverzügliche Maßnahmen zur Aufklärung gehabt hätten. Ein verwertbarer Nachweis hätte allenfalls zur juristischen Prüfung der 2003 bereits bestandskräftigen Genehmigungsverlängerung vom Mai 2002 geführt. Eine Rücknahme der Genehmigungsverlängerung wäre angesichts der Tatsache, dass sich die Mitwirkung von Herrn Kopka auf die einstimmige Entscheidung des Medienrats nicht ausgewirkt hatte, wahrscheinlich nicht möglich gewesen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die BLM nicht die Dienstvorgesetzte der Medienratsmitglieder ist und deshalb keine rechtlichen Möglichkeiten zur Aufklärung hat.

Nach heutiger Einschätzung der Landeszentrale war 2003 eine durch das Darlehen der West Net TV GmbH (Burkei/Kopka) 2000 möglicherweise verwirklichte Vorteilsannahme (§ 331 StGB) bzw. auf Geberseite Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) bereits verjährt.

Frage 14:

Hat die BLM die bereits 2002/2003 als "brisant" eingestuften Darlehensvorgänge in die Beschlussvorbereitungen und -vorlagen zu medienrechtlichen Entscheidungen in bezug auf C.A.M.P. TV eingearbeitet? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Nach der Befassung im Medienrat am 16.05.2002 mit der Verlängerung der Genehmigung für die Anbieter des Bayern Journals standen bis zur Befassung der Angelegenheit nach dem Ableben von Herrn Ralph Burkei – abgesehen von befristeten Programmänderungen – keine genehmigungsrechtlich relevanten Vorgänge (z. B. Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen) an, die eine Befassung der Gremien erfordert hätten.

Frage 15:

Wurden die Lizenzinhaber der Wochenendfenster im Rahmen von anstehenden medienrechtlichen Entscheidungen nach Bekanntwerden 2002/2003 aufgefordert, mögliche Kreditbeziehungen zu Herrn Kopka und/oder anderen möglichen Darlehensnehmern rückwirkend offen zu legen? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, wieso nicht?

Antwort:

Nein. Siehe Antwort auf Frage 14.

E. Fragen MdL Gote:

Frage 1:

Wurde die Staatsregierung, insbesondere das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem die Rechtsaufsicht über die Landeszentrale obliegt, über die Darlehen an den Vorsitzenden des Medienrats, Klaus Kopka, informiert? Wenn ja, wann erfolgte die Information? Wenn nein, aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen?

Antwort:

Nein. Zur Staatsregierung besteht ein Rechtsverhältnis der staatsfernen Landeszentrale allenfalls im Rahmen der Rechtsaufsicht. Eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Rechtsaufsicht besteht ausschließlich aufgrund konkreter Anforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einzelfall.

Frage 2:

Sind VertreterInnen der Medienunternehmen, die durch die BLM beaufsichtigt oder gefördert werden beziehungsweise wurden, zugleich Mitglieder der BLM oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (bspw. afk Aus- und Fortbildungs-GmbH für elektronische Medien, Bayerische Medientechnik GmbH, BayMS Bayerische Medienservice GmbH, Medientage München GmbH, FilmFernsehFonds Bayern GmbH)?

Antwort:

Siehe A. Frage 1.

Frage 3:

Bestehen beziehungsweise bestanden zwischen Mitgliedern der BLM oder mit ihr verbundenen Unternehmen finanzielle Verflechtungen (Darlehensgewährung, Bürgschaften, Schenkungen, Gewährung geldwerter Vorteile u. a.) mit Medienunternehmen, die durch die BLM beaufsichtigt oder gefördert werden? Wenn ja, welcher Art waren diese Verflechtungen und in welcher Höhe und zu welchen Konditionen wurden Darlehen gewährt, Bürgschaften übernommen, Schenkungen getätigt oder andere geldwerte Vorteile gewährt?

Antwort:

Siehe A. Frage 2.

Frage 4:

Enthalten die Arbeitsverträge der Mitglieder der BLM oder der mit ihr verbundenen Unternehmen Klauseln, die eine Vorteilsnahme der UnterzeichnerInnen durch Entgegennahme von Darlehen, Geschenken, Bürgschaften u. ä. von durch die BLM tatsächlich oder potentiell zu kontrollierenden oder zu fördernden Unternehmen untersagen?

Antwort:

Siehe A. Frage 3.

Frage 5 :

Hat Ralph Burkei neben Herrn Kopka weiteren Mitgliedern des Medienrates der BLM, sonstigen Mitgliedern der BLM, beziehungsweise der mit ihr verbundenen Unternehmen, Darlehen gewährt, Bürgschaften übernommen, Schenkungen getätigt oder ihnen einen sonstigen geldwerten Vorteil verschafft? Zu welchen Konditionen erfolgte die Darlehensgewährung?

Antwort:

Siehe A. Frage 4.

Frage 6:

Aus welchem Grund sah Klaus Kopka sich veranlasst, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring darüber zu informieren, dass er und seine damalige Lebensgefährtin Darlehen von Ralph Burkei erhalten hatten?

Antwort:

Über die Motivation von Herrn Kopka können keine Angaben gemacht werden.

Frage 7:

Was wurde seitens der Personen, die über die Darlehen an Kopka informiert waren, unternommen, um in Erfahrung zu bringen, ob es andere ähnlich gelagerte Fälle innerhalb der BLM oder ihr verbundener Unternehmen gab?

Antwort:

Die Geschäftsleitung sah dazu keine Veranlassung.

Frage 8:

Was wurde seitens der Personen, die über die Darlehen an Kopka informiert waren, unternommen, um ähnlich gelagerte Fälle innerhalb der BLM oder ihr verbundener Unternehmen für die Zukunft zu verhindern?

Antwort:

Die Geschäftsleitung sah dazu keine Veranlassung.

Frage 9:

Welche Instrumente zur Korruptionsprävention finden innerhalb der BLM oder ihr verbundener Unternehmen Anwendung?

Antwort:

Nach Art. 21 Abs. 3 BayMG ist der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den handels- und aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für große Aktiengesellschaften aufzustellen und unter Einbeziehung der Buchführung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Verwaltungsrat der BLM hat bei der jährlichen Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auch die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG veranlasst.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG stellt der Wirtschaftsprüfer zum Fragenkreis 2 (aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen) zu den Vorkehrungen der Geschäftsleitung zur Korruptionsprävention fest, dass die Verteilung von Fördermitteln der BLM durch Richtlinien und Satzungen geregelt sei. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolge durch die Aufsichtsgremien Medienrat und Verwaltungsrat, bei der Zahlungsfreigabe werde das Vier-Augen-Prinzip beachtet. Diese Richtlinien und Verfahren sollen auch vorbeugend gegen Korruption wirken, indem sie Prozesse formalisieren und Handlungsspielräume einschränken.

Im Bereich Beschaffung ist ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip implementiert.

Bei den Unternehmen, an denen die BLM im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB beteiligt ist, gibt es keine ausdrücklichen Regelungen zur Korruptionsprävention.

Frage 10:

Wie gewährleistet die BLM eine Förderungsvergabe nach objektiven Kriterien, wenn auch Gesellschaften gefördert werden, deren Verantwortliche Funktionen im Medienrat beziehungsweise in den Gremien der BLM innehaben?

Antwort:

Förderentscheidungen der Landeszentrale werden von den pluralen Gremien getroffen. In der Vergangenheit hat der Medienrat immer darauf geachtet, dass sich im vorberatenden Programmförderausschuss keine Mitglieder befinden, die Funktionen bei Anbietern innehaben.

Die Kriterien wurden in langjähriger, auch von den Anbietern insgesamt konsentierter Praxis entwickelt und in vom Medienrat beschlossenen Richtlinien niedergelegt.

Frage 11:

Warum wurde in den Sitzungsunterlagen zur 27. Sitzung des Medienrats am 14. Mai 2009 mit Datum vom 8. Mai 2009 unter TOP 3: Genehmigung von Angeboten: 3.2 Landesweites Fernsehfenster am Wochenende (Bayern Journal), I.4. Abfragen zu den gesellschaftsrechtlichen und geschäftlichen Verbindungen von C.A.M.P. TV und Walk'n Watch nicht darauf hingewiesen, dass Ralph Piller, Hauptgesellschafter von C.A.M.P. TV, bis Januar 2009 ebenfalls einer der Hauptgesellschafter der Walk'n Watch GmbH war?

Antwort:

Entscheidungserheblich sind die Verhältnisse des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung. Wegen der früheren Verbindung zu Herrn Piller, auf die in den Ausschüssen mündlich hingewiesen wurde, waren die aktuell bestehenden Rechtsbeziehungen förmlich abgefragt worden. Das Ergebnis der Anfrage ist in der Beratungsvorlage dargestellt.

Außerdem wurde in der Tischvorlage zur 20. Sitzung des Grundsatzausschusses am 24.03.2009, die allen nicht anwesenden Ausschussmitgliedern nachträglich zugeht, ausdrücklich auf die frühere Beteiligung von Herrn Piller an der Walk'n Watch Gesellschaft für mobiles Fernsehen mbH mit einem Kapitalanteil von 47,6 % hingewiesen.

Frage 12:

War der BLM bekannt, dass die Gesellschaften C.A.M.P. TV, Walk'n Watch und die Equity Partners immer schon an einer gemeinsamen Adresse ansässig waren?

Antwort:

Ja.

Frage 13:

Aufgrund welcher Kriterien wurde die Walk'n Watch GmbH mit ihrer derzeitigen Gesellschafterstruktur als geeigneter Partner für die Veranstaltung des Bayern Journals angesehen?

Antwort:

Die Walk'n Watch GmbH wurde aufgrund ihrer früheren Bewerbung auf das DMB-Pilotprojekt als geeignet angesehen, als Anbieter bzw. als Gesellschafter eines Anbieters genehmigt zu werden (vgl. auch Frage 18).

Einzelne Beteiligte der Walk'n Watch GmbH erschienen als interessante Ergänzung neuer Kräfte für den Fernsehbereich. So ist ein Gesellschafter im Bereich der Bildschirmhardware tätig. Die Geschäftsleitung versprach sich hieraus Impulse für weitere Qualitätssteigerungen im Programm.

Frage 14:

Wurden andere Anbieter als Walk'n Watch als neuer Partner für die Veranstaltung des Bayern Journals in Erwägung gezogen? Wer hat den Vorschlag eingebracht, Walk'n Watch als neuen Partner mit einzubeziehen?

Antwort:

Wie den Ausschüssen bekannt ist, hat die Geschäftsleitung der BLM ursprünglich eine Ausschreibung in Erwägung gezogen. Die Walk'n Watch GmbH wurde vom Bevollmächtigten der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH unter Hinweis auf die bereits vorliegende positive Würdigung durch den Medienrat im DMB-Pilotprojekt vorgeschlagen.

Frage 15:

Was ist der BLM über die bisherigen Sponsoren, die C.A.M.P. TV für die Sendung Nachspielzeit akquiriert hat, bekannt?

Antwort:

C.A.M.P. TV strahlt nach den Beobachtungen der BLM seit 05.04.2009 die Sendung „Nachspielzeit“ aus, die von den Sponsoren Penny Markt, KarstadtQuelle Versicherungen, Swiss Life und dem Bund der Verbraucher Service AG gesponsert wird. Als ein Sponsor neben den bekannten Marken Penny, KarstadtQuelle Versicherungen und Swiss Life tritt der Bund der Verbraucher Service AG auf, der Teil der „Brain in Action Unternehmensgruppe“ ist. Laut Internetseite der „Brain in Action Unternehmensgruppe“ ist der Bund der Verbraucher e. V. seit 25 Jahren im „Kaufmanagement“ aktiv. Dies bedeutet, dass die Bund der Verbraucher Service AG zu Marketingzwecken unterschiedliche Zertifikate anbietet. Auf der Internetseite werden u. a. folgende Zertifikate genannt: Zertifizierte Servicequalität, zertifizierte Kundenberatung, zertifizierte globale Verantwortung, zertifizierte Nachhaltigkeit usw. Im Internet fanden sich lediglich drei Unternehmen, die sich mit dem Zertifizierungssiegel des Bundes der Verbraucher schmücken: Gionatex, ein Batterieunternehmen aus Penzberg, der Finanzdienstleister HSF GmbH Kanzlei für Wirtschaftshilfe, München sowie die Firma WBR Konzepte Ltd..

Frage 16:

Was hält die BLM von der Wiederholung der Sponsorhinweise wie sie bei der Sendung Nachspielzeit von C.A.M.P. TV praktiziert werden? Wie steht die BLM insbesondere zum Sponsor „Bund der Verbraucher“? Wusste die BLM, dass C.A.M.P. TV den „Bund der Verbraucher“ in der Sendung Nachspielzeit werben lässt?

Antwort:

Im Rahmen der Sendung „Nachspielzeit“ werden verschiedene Gäste interviewt, die vor sog. Hintersetzern mit Logoaufdrucken der Sponsoren abgefilmt werden. Auch auf dem Pult des Moderators sind die Logos der Sponsoren angebracht, so dass Sponsorlogos immer wieder im Bild erscheinen. Die Einbindung der Sponsorenlogos ist auf diese Art und Weise insbesondere dann problematisch, wenn durch die Kameraführung die Logos während der Sendung wiederholt im Bild erscheinen. In den von der BLM beobachteten Sendungen vom 05.04. sowie 19.04. ist die Einblendung der Sponsorlogos als problematisch einzustufen; die Anhörung des Anbieters läuft.

Der Sponsor „Bund der Verbraucher“ ist der BLM im Rahmen der Programmbeobachtung aufgefallen und medienrechtlich nicht zu beanstanden.

Frage 17:

In der Pressemitteilung der BLM vom 7. Mai 2009 wird erwähnt, dass bei der Programmbeobachtung 2004 eine gehäufte Berichterstattung über Risiko-Kapital-Fonds durch den Sender C.A.M.P. TV aufgefallen sei. Die einzelnen Beiträge seien jedoch medienrechtlich nicht zu beanstanden gewesen. Über welche Fonds wurde Bericht erstattet? Wer hat diese Berichte moderiert? Wurde in diesem Fall untersucht, ob es Geldströme zwischen den betroffenen Gesellschaften und C.A.M.P. TV gab?

Antwort:

Die Landeszentrale hat in den Monaten Februar bis Mai 2004 insgesamt 6 Berichte im Programm des Bayernjournals beobachtet und überprüft, in denen entweder der Fondsmanager Alfred Wieder als Experte vorkam oder in denen über Investorenveranstaltungen z. B. in Gräfelfing oder Nürnberg berichtet wurde. Bei allen Beiträgen war immer ein aktueller Anlass für einen Bericht gegeben. So trat beispielsweise Lothar Späth bei der Investorenveranstaltung in Nürnberg auf oder Uwe Seeler engagierte sich für mehr Sportunterricht an Schulen. Angesichts der gehäuften Berichterstattung über die Alfred Wieder Vertriebs AG wurde C.A.M.P. TV von der BLM um eine Stellungnahme gebeten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme von C.A.M.P. TV kam die BLM zu dem Ergebnis, dass die Einzelbeiträge medienrechtlich nicht als Schleichwerbung zu beanstanden sind. Es blieb jedoch die Häufung der Berichte zu Veranstaltungen und Firmen auffällig, die im Zusammenhang mit der Alfred Wieder Vertriebs AG stehen. Bei den Berichten über Firmen und Veranstaltungen mit Bezug zur Alfred Wieder AG handelte es sich um Magazinbeiträge ohne Moderator. Es kann von der BLM mangels einer

gesetzlichen Ermächtigung nicht untersucht werden, ob Geld zwischen den betroffenen Gesellschaften und C.A.M.P. TV geflossen ist; der anwaltliche Vertreter von C.A.M.P. TV legte dar, dass es in den Beiträgen darum gehe, dass die Wirtschaft unter mangelnder Innovationskraft leide und daher den Venture Kapitalfonds zunehmende Bedeutung zukäme. Immer mehr namhafte Politiker und Wirtschaftsexperten würden sich dieses Themas annehmen und hierüber berichte C.A.M.P. TV. Zusätzliche Anhaltspunkte für eine medienrechtliche Beanstandung ergaben sich nicht.

Frage 18:

Zitat aus dem Beschluss zum Zulassungsantrag der Walk'n Watch Gesellschaft für mobiles Fernsehen mbH für das Fernsehprogramm „Handy Mix“, Aktenzeichen KEK 326:

„Walk'n Watch hat sich im Rahmen eines länderübergreifenden Pilotprojektes für die Erprobung des DMB-Standards zum Empfang von Rundfunk- und Mediendiensten auf Handys und anderen mobilen Empfangsgeräten um die Zuweisung von terrestrischen digitalen Übertragungskapazitäten beworben. ... Entsprechend einer Empfehlung der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz der Landesmedienanstalten (GSPWM) vom 20.02.2006 haben jedoch die zuständigen Landesmedienanstalten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Saarland, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, nicht Walk'n Watch, sondern ihrer Mitbewerberin MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH Übertragungskapazitäten für mindestens zwei Jahre zuzuteilen (vgl. Beschluss i. S. DMB 2 und DMB 3, Az.: KEK 324, I 2.2)“

Warum hat die GSPWM diese Empfehlung ausgesprochen? Warum ist die BLM dieser Empfehlung damals gefolgt?

Antwort:

Die Beschlussfassung über das landesweite DMB-Pilotprojekt erfolgte in der Sitzung des Medienrats am 06.04.2006. Die hierzu mit Datum vom 30.03.2006 erstellte Medienratsvorlage enthält unter dem Punkt „Abschließende Stellungnahme der Geschäftsführung“ folgende Zusammenfassung der Bewerbungen:

„In die Auswahlentscheidung können nur die Bewerbungen der MFD GmbH sowie der Walk'n Watch GmbH einbezogen werden.

Die eingereichten Bewerbungen der MFD GmbH und der Walk'n Watch GmbH erscheinen grundsätzlich geeignet, die Projektziele für die erfolgreiche Durchführung eines Länderübergreifenden Versuchsprojekts im DMB-Standard zu erreichen. Beiden Bewerbungen liegt ein tragfähiges Gesamtkonzept für einen Plattform-Betrieb zugrunde. Es werden nachvollziehbare Wege zur Erreichung der Nutzerakzeptanz und der Vermarktung aufgezeigt.

Beide Bewerber erfüllen die zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen. Beiden Bewerbungen liegen ein akzeptabler Businessplan sowie eine tragfähige Organisationsstruktur zugrunde. Beide Bewerber haben zudem nachgewiesene Kontakte zu Mobilfunkunternehmen, deren Einbeziehung zur organisatorischen Umsetzung des Kundenkontakts unerlässlich ist.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit beider Bewerber ist gegeben. Die bestehende Eigenkapitalausstattung der Walk´n Watch GmbH beträgt € 1.150.000,00. Sie hat zudem glaubhaft gemacht, dass durch Kapitalerhöhungen eine Kapitalausstattung von über € 9,5 Mio. realisiert werden wird.

Das Gesellschaftskapital der MFD beträgt derzeit nur € 52.000,00. Jedoch liegen von Gesellschaftern der MFD Erklärungen vor, dass sie bei Genehmigung das Eigenkapital auf über € 3,5 Mio. aufstocken werden. In Anbetracht der jeweils verfolgten Geschäftsmodelle erscheint die vorgesehene Kapitalausstattung zur Realisierung jeweils angemessen.

Dabei unterscheiden sich die Anträge beider Bewerber hinsichtlich des gewählten Geschäftsmodells wesentlich. ... (wird ausgeführt)

Für die MFD GmbH spricht das konkrete Angebot. Die MFD GmbH benennt konkret die auf der Programmplattform geplanten Sendeinhalte. Hierzu hat die MFD GmbH mit N24 für den Kanal 1, mit N-TV für den Kanal 2 und mit ProSiebenSat.1 für den Kanal 3 Vorverträge für Programmübernahmen abgeschlossen. Auch für den Audiokanal 1 wird mit Big FM für die Einbringung eines neuen Hörfunkangebots ein Vorvertrag abgeschlossen. Ein Vorvertrag liegt auch für die Verbreitung des ZDF vor.

Die Walk´n Watch GmbH hat zwar konkrete Programmvorstellungen in Bezug auf den eigens gestellten Mix-Kanal und hierzu entsprechende letter of intents für Programmübernahmen vorgelegt, jedoch fehlen konkrete Angaben zur Realisierung der Angebote auf zwei Fernsehkanälen.

Deshalb bietet das Angebot der MFD GmbH eine höhere Umsetzungswahrscheinlichkeit für ein meinungsvielältiges Programmangebot, das zeitnah umgesetzt werden soll. Vorbehaltlich der Entwicklung der Gerätesituation sehen sowohl die MFD GmbH als auch die Walk´n Watch GmbH vor, die Empfangbarkeit der jeweils frei empfangbaren DAB-Programme zu ermöglichen. Zudem planen beide lokale Inhalte als Fernsehprogramm in den weiteren Versuchsverlauf zu integrieren. (...)

Für eine Berücksichtigung der MFD GmbH gegenüber der Walk´n Watch GmbH spricht im Übrigen der höhere Substanziierungsgrad in Bezug auf die technische Realisierung, die Nutzerakzeptanz und bei der Bewertung der Sicherstellung des Erreichens der Versuchsziele.

Die Geschäftsführung spricht sich daher für eine Berücksichtigung der MFD GmbH aus.“

Im Anschluss an diese Ausführungen wird der in Frage 18 angeführte Beschluss der GSPWM vom 20.02.2006 wiedergegeben, der auf der Grundlage der gleichen Erwägungen erfolgte. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Frage 19:

In welchen Gesellschaften haben Ralph Burkei und Ralph Piller zusammengearbeitet und was wurde aus diesen Gesellschaften?

Antwort:

Die Landeszentrale hat Kenntnis von einer Zusammenarbeit von Herrn Ralph Burkei und Herrn Ralph Piller in folgenden Gesellschaften:

- C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH
- TV Finanz GmbH
- Piller & Burkei GbR „Objekt Gohliser Str. 13“
(diese Firma erscheint bei Eingabe von „Gohliser Str. 13“ in Google. Die Gohliser Str. 13 in Leipzig ist der Sitz der World Com Deutschland TV-Kommunikationsgesellschaft mbH).
- „einige Immobilien GbR's“ (laut Schreiben von C.A.M.P. TV vom 12.05.2009)

Gegenüber der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft wurde nach der Entscheidung des Medienrates vom 14.05.2009 die Genehmigung für das landesweite Fernsehfenster am Wochenende mit Wirkung zum 25.10.2009 widerrufen.

Über die weiteren Gesellschaften ist der Landeszentrale Nichts bekannt, da diese nicht Anbieter oder Beteiligte an einem Anbieter sind.

Frage 20:

In welchem Verhältnis steht Ralph Piller zur World Com Deutschland TV Kommunikations GmbH ?

Antwort:

Der Landeszentrale ist eine gesellschaftsrechtliche Verbindung von Herrn Ralph Piller zur World Com Deutschland TV-Kommunikationsgesellschaft mbH nicht bekannt.

Frage 21:

Hat die BLM sich bereits mit Frau Claudia Burkei und der World Com Deutschland GmbH wegen Informationen zu weiteren Darlehen, die möglicherweise vergeben wurden (Hinweise von Herrn Piller), in Verbindung gesetzt beziehungsweise wird sie das noch tun?

Antwort:

Es gibt bislang keine konkreten Hinweise von Herrn Piller. Einen allgemeinen Auskunftsanspruch der BLM gibt es nicht. Sofern es Hinweise geben sollte, dass an Herrn Kopka nach seinem Ausscheiden aus dem Medienrat Darlehen gegeben wurden, besteht nach derzeitiger Kenntnis kein Bezug zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der BLM.

F. Fragen MdL Thalhammer

Frage 1.1

Ist der BLM der Gesellschaftervertrag der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH bekannt, in der die gegenseitige Anteilsübertragung im Falle des Todes eines Gesellschafters klar geregelt sein dürfte? Falls ja, weshalb wurde dies nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung beanstandet und weshalb wurde nun zum Eintritt der Einziehung der Gesellschafteranteile die Lizenz für diese juristische Person in Frage gestellt? Wäre bei ursprünglicher Kenntnis ein Neulizenzierungsverfahren überhaupt juristisch gerechtfertigt, da ja bereits die medienrechtliche Einschätzung bei der Vorlage des Gesellschaftervertrags im einstigen Bewerbungsverfahren erfolgen hätte müssen?

Antwort:

Der Gesellschaftsvertrag der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH liegt der Landeszentrale in Auszügen seit Ende Dezember 2008 vor. Zum Zeitpunkt der Genehmigung war der Gesellschaftsvertrag nicht bekannt. Die Landeszentrale genehmigt „die Verbreitung von Rundfunkangeboten“ (Art. 25 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayMG). Der Gesellschaftsvertrag eines Anbieters bedarf keiner medienrechtlichen Genehmigung. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags werden von der Genehmigung der Verbreitung des Angebots nicht umfasst.

Bei medienrechtlich relevanten Änderungen im Laufe eines Genehmigungszeitraums, die Genehmigungspflichten nach dem Bayerischen Mediengesetz und der Fernsatsung des Medienrats auslösen, kommt es auf einen in zivilrechtlichen Vereinbarungen dokumentierten entgegenstehenden Willen von Anbietern und deren Gesellschaftern nicht an.

Frage 1.2

Was waren die Kriterien früherer Lizenzvergaben generell und für die C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH insbesondere? Welche objektivierbaren Kriterien waren vorhanden? Gehörte ein Gesellschaftervertrag zum festen Bestandteil eines Unternehmens im Bewerbungsverfahren? Falls dieser für die damalige medienrechtliche Beurteilung nicht von Bedeutung war, weshalb wurde dieser im Nachhinein bei den Lizenzverlängerungen nicht angefordert?

Antwort:

Vor dem 01.01.1999 genehmigte die Landeszentrale nicht die Verbreitung von Angeboten, sondern sog. Programmanbieterverträge, die zwischen den Medienbetriebsgesellschaften (früher: Kabelgesellschaften) und den Anbietern abgeschlossen worden waren. Die Anforderungen an das Genehmigungsverfahren und die vorzulegenden Unterlagen wurden im Laufe der Zeit von der Praxis entwickelt; das Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz enthielt hierzu keine näheren Vorschriften. Die Erfahrungen der Praxis fanden

sukzessive Eingang in die Fernsehsatzungen der Landeszentrale und wurden vom Gesetzgeber 1992 in das BayMG übernommen. Nach dem aktuell geltenden Art. 25 BayMG ist ein Antrag auf Genehmigung „mit einer Programmbeschreibung, einem Programmschema, einem Finanzplan und einer Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung zu verbinden. Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 mitzuteilen“ (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Satz 3 und 4 BayMG). Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind (Satz 5). Ein Gesellschaftsvertrag ist nicht gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil eines Genehmigungsantrags. Es entspricht dem heutigen Genehmigungsstandard, als Beleg für die mitgeteilten Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in der Regel Gesellschaftsverträge, GmbH-Satzungen oder Ähnliches anzufordern. Bei einem genehmigten Anbieter, der auch nach Genehmigungserteilung unter Bußgeldandrohung vom Gesetzgeber verpflichtet wurde, Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse jeweils mitzuteilen, bedarf es bei Genehmigungsverlängerungen keines Nachweises der Angaben zu den Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen.

Frage 2.1

Aus dem veröffentlichten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 bzw. vorläufiger Bilanz zum 31. Dezember 2005 der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH ergeben sich mehrere Unklarheiten. Hat die BLM folgendes zur Kenntnis genommen und die Gesellschaft dementsprechend um Rechenschaft gebeten?

- Die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 sind nicht veröffentlicht, welches nicht gesetzeskonform ist.
- Die Verbindlichkeiten wurden 2005 nicht gesetzeskonform (§ 281 HGB) erklärt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitutionen sind im Anhang für das Geschäftsjahr insgesamt mit EUR 15.017.454 angegeben. Unter der Aufschlüsselung über die verschiedenen Fristigkeiten sind lediglich bis zu einem Jahre EUR 485.698, 1 bis 5 Jahre EUR 510.101 und über 5 Jahre EUR 535.273 aufgeführt. Wo ist die Restsumme von um die EUR 13,5 Mio. eingeordnet?
- Im Umlaufvermögen sind die „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ mit EUR 8.856.248 ungewöhnlich hoch angesetzt. Dies lässt vermuten, dass es sich hier um Darlehen an Dritte handeln könnte.
- Im Verhältnis zur Bilanzsumme (EUR 18.497.109) ist das aus der Bilanz erkennbare Eigenkapital mit EUR 156.012 sehr gering. Dies entspricht lediglich einer ungewöhnlichen Eigenkapitalquote von 0,01 Prozent (unter Einbezug der stillen Beteiligung und des rechnerischen Eigenkapitalanteils des Sonderposten wären es immer noch unter 10 Prozent).

Antwort:

Die Landeszentrale ist nicht zuständig für die Überwachung der Erfüllung handelsrechtlicher Veröffentlichungspflichten. Infolge dessen beobachtet die Landeszentrale die Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht.

Die BLM erhält Kenntnis über den Inhalt von Jahresabschlüssen im Rahmen der Prüfung des Finanzierungsbeitrags. Die BLM prüft die Verwendung der Mittel aus dem Finanzierungsbeitrag für das Programm in erster Linie an Hand der Verwendungsnachweise. Ergänzend werden die Jahresabschlüsse herangezogen, insbesondere wenn der Einsatz des Finanzierungsbeitrags über den Verwendungsnachweis nicht vollständig nachgewiesen werden kann. Eine detaillierte Überprüfung der allgemeinen Vermögenslage des Unternehmens ist in diesem Rahmen grundsätzlich nicht erforderlich.

Bei den 13,5 Mio. € Verbindlichkeiten kann es sich um Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten handeln, die nach Einschätzung der BLM dem Geschäftsfeld Grundstücke und Immobilien zuzuordnen sein könnten. Sichere Kenntnisse dazu hat die BLM jedoch nicht. Die fehlende Transparenz war einer der Gründe, eine Neuordnung der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Wochenendfensters mit dem Ziel einer Trennung der Geschäftsfelder zu fordern.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 8,8 Mio. € können sich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen Gesellschafter, objektbezogene Darlehen an Gesellschafter und sonstige Vermögensgegenstände zusammensetzen, ohne dass die Vermutung eines Darlehens an Dritte zwingend wäre.

Die Eigenkapitalquote ist gering, aber nicht ungewöhnlich. Nach einer Studie der Creditreform aus dem Jahre 2008 machte die Gruppe der untersuchten Unternehmen, bei denen die Eigenkapitalquote unter 10 % liegt, immerhin 30 % aller untersuchten Unternehmen aus.

Frage 2.2:

Wie viele Verdachtsfälle auf Schleichwerbung gab und gibt es gegenüber C.A.M.P. TV? Wie viele wurden hiervon gerügt? Welches ist der aktuelle Schleichwerbeverdacht, welcher im letzten Grundsatzausschuss nicht dargelegt werden konnte?

Antwort:

Siehe D. Frage 3

Der im Grundsatzausschuss mitgeteilte aktuelle Schleichwerbeverdacht bezieht sich auf die Sendung des Bayern Journals vom 04.04.2009 (Vaillant-Wärmepumpen). Weitere aktuell beobachtete Sendungen mit Schleichwerbeverdacht sind vom 21.12.2008 (Bad Steben), 07.03.2009 (FXdirekt Bank) und 03.05.2009 (Hotel Santibur). Die Landeszentrale hat bezogen auf diese Verdachtsfälle ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Frage 2.3

Weshalb wurde der Grundsatzausschuss nicht darüber informiert, dass laut Schreiben vom 11.5.2009 der Verzicht auf eine erneute Kandidatur von Herrn Kopka im Zusammenhang mit den Kreditentgegnahmen stand und dass dieser auf das Anraten der BLM nicht mehr kandidierte?

Im Grundsatzausschuss wurde eingeräumt, dass das Kreditverhältnis Burkei-Kopka Herrn Prof. Ring mündlich dargelegt wurde. War ebenfalls ein Kreditvertragsverhältnis Kopka-Piller bekannt, wie in den Medien zu entnehmen war? Wurden diese zurückbezahlt und sind weitere Kredite bekannt? Wurden dem Grundsatzausschuss vom 5.5.2009 alle wesentlichen Informationen dargelegt, die eine objektive Entscheidungsgrundlage bieten?

Antwort:

Der Präsident beabsichtigte den gesamten Medienrat in der anstehenden Sitzung am 14.05.2009 umfassend zu informieren. Erst die Presseberichterstattung veranlasste ihn, sich zu den näheren Umständen der Kenntnisnahme über die Darlehensgewährung an Herrn Kopka bereits in einem – auch veröffentlichten – Schreiben an alle Medien- und Verwaltungsräte vom 11.05.2009 zu äußern. Für die Entscheidung des Grundsatzausschusses zum landesweiten Fernsehfenster am Wochenende war die Frage ohne Belang.

Ein Kreditverhältnis Kopka-Piller ist bis heute nicht bekannt. Nach den vorliegenden Unterlagen gab es zwei Kreditverhältnisse Adelt-Piller. Frau Adelt war die damalige Lebensgefährtin von Herrn Kopka und ist zwischenzeitlich mit ihm verheiratet. Nach jüngsten Mitteilungen von Herrn Piller bestehen gegenüber von Herrn Kopka und Frau Kopka-Adelt keine Forderungen mehr. Aus den Darlehensverhältnissen bestünden jedoch Forderungen gegenüber dem verstorbenen Gesellschafter Burkei, die im Rahmen der Abwicklung innerhalb der Gesellschaft gegen die Erben geltend gemacht werden sollten. Dem Grundsatzausschuss wurden bis zum 05.05.2009 alle wesentlichen Informationen für eine objektive Entscheidungsgrundlage dargelegt, soweit diese bekannt waren.

G. Fragen Herr Steininger

Frage 1:

Was hat Herrn Piller veranlasst, für seinen Freund Burkei einen Darlehensvertrag über EUR 100.000,00 zu unterschreiben, wenn er in seinem Schreiben vom 12.05.2009 behauptet, er kenne die Dame gar nicht?

Antwort:

Im Schreiben vom 08.05.2009 an die Landeszentrale hat Herr Piller hierzu wörtlich ausgeführt:

„Als im Jahre 1994 bzw. 1997 für das weitere Darlehen Herr Burkei mich gebeten hat, die Darlehensverträge auszufertigen, war mir nicht bekannt, dass es sich bei Frau Adelt um die Lebensgefährtin von Herrn Kopka gehandelt hat. Herr Burkei, der zu 50 % an der TV Finanz GmbH beteiligt gewesen ist, hat mir versichert, dass (Anm. der BLM: zu ergänzen „er) für die Bonität der Schuldnerin gerade stehen würde.“

Frage 2:

Herr Piller behauptet in seinem Schreiben vom 12.05.2009, dass an Frau Adelt und später an Herrn Kopka von der C.A.M.P. TV kein Darlehen geflossen ist, allerdings von der TV Finanz GmbH. Welche Rolle spielt Herr Piller in dieser Finanz GmbH?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landeszentrale waren an der TV Finanz GmbH Herr Burkei und Herr Piller zu je 50 % beteiligt. Herr Piller hat als Geschäftsführer dieser Gesellschaft die Darlehensverträge mit Frau Adelt unterschrieben.